This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 097 718 233

Schöll

Ueber attische Gesetzgebung

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Bd. May 1934

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Digitized by Google

GERMAN

Digitized by Google

Ueber attische Gesetzgebung.

Von

R. Schöll.

Aus den Sitzungsberichten der philos.-philol. u. histor. Classe
der k. bayer. Akad. der Wiss. 1886. Heft 1.

MÜNCHEN
Akademische Buchdruckerei von F. Straub
1886.

Digitized by Google

Forty
5361

Digitized by Google

Die Bestimmungen der athenischen Verfassung, an welche während der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts die Abänderung bestehender Gesetze und die bescheidene Möglichkeit einer Fortbildung der Gesetzgebung gebunden war, liegen uns im Wortlaut vor in zwei Einlagen der Rede des Demosthenes gegen Timokrates (§ 20—23 u. § 33). Auch diesen Dokumenten ist die Ungunst nicht erspart geblieben, welcher die sämmtlichen den attischen Reden einverleibten Aktenstücke verfallen sind: seit A. Westermann (Abhandlungen der K. Sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften II. S. 7 ff., 47 ff.) in scharfer und eindringender Untersuchung ihre Unechtheit dargelegt hat, haben sie keinen Vertheidiger gefunden. Wohl aber haben unsere Alterthumsforscher in beliebter Manier, was ihnen an dem Inhalt der Gesetze brauchbar schien, sich unbedenklich angeeignet, nicht ohne regelmässig erneuerten Protest gegen den ungeschickten und unwissenden Fälscher. Dieser Inhalt mehr als die principielle Bedeutung der Frage nach dem Ursprung und Werth solcher Einlagen, welcher wir heute weniger befangen und besser ausgerüstet gegen-

Digitized by Google

überstehen, wird eine wiederholte Prüfung rechtfertigen, die den einzelnen Sätzen des überlieferten Textes folgend Westermanns Kritik würdigen soll.

I. Neubestätigung der Gesetze. (Dem. 24, 20 ff.)

Gesetzesvorschläge oder Anträge auf Abänderung eines Gesetzes einzubringen ist in Athen nur im Anschluss an den eigenthümlichen zu Anfang jedes bürgerlichen Jahres stattfindenden Akt der 'Bestätigung der Gesetze' (*ἐπιχειροτονία νόμων*) zulässig: eine periodische Revision und Ergänzung des Gesetzbuches, wie sie auch für andere griechische Verfassungen, freilich erst aus den letzten vorchristlichen Jahrhunderten bezeugt ist.[1])

Die Bezeichnung *ἐπιχειροτονία νόμων* entspricht nicht allein dem Wortlaut der Urkunde,[2]) deren Inhalt sie allerdings nicht ganz erschöpft: sie findet ein passendes Seitenstück in der *ἐπιχειροτονία ἀρχῶν*, der in der Hauptversammlung (*κυρία ἐκκλησία*) jeder Prytanie vorgenommenen 'Neubestätigung der Behörden', bei welcher die Gemeinde auf Grund vorgebrachter Beschwerden Suspension von Beamten

1) *νομογραφίαι, νόμων διόρθωσις:* Korkyra C.I.G. 1845 v. 137 *Εἰ δέ κα διόρθωσις τῶν νόμων γίνηται, ταξάντων οἱ διορθωτῆρες εἰς τοὺς νόμους καθώς κα δέῃ τὸ ἀργύριον χειρίζεσθαι.* Aetolien Le Bas-Waddington Asie min. 85, 19 *Ὅπως δὲ καὶ εἰς τοὺς νόμους καταχωρισθῇ ἁ καθιέρωσις καὶ ἁ ἀσυλία, τοὺς κατασταθέντας νομογράφους καταχωρίξαι, ἐπεί κα αἱ νομογραφίαι γίνωνται, ἐν τοὺς νόμους* (vergl. Bull. de corr. hell. V S. 372 n. 3, 26). Anders die ausserordentliche Nomographie Polyb. XIII, 1.

2) Vgl. § 26 der Rede *τῆς ἐκκλησίας ἐν ᾗ τοὺς νόμους ἐπεχειροτονήσατε.* Die der Einlage im Texte vorgesetzte Ueberschrift *Ἐπιχειροτονία νόμων* ist durch den Einwand nicht anzufechten, dass 'die Gesetze unseres Wissens im Einzelnen keine besonderen Ueberschriften führten' (Westermann S. 10). Das 'sachgemässere' *Νόμοι* geringer Handschriften ist lediglich aus den unmittelbar vorhergehenden Schlussworten des Redners wiederholt.

5 | 25 | 25

Digitized by Google

vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung verfügen kann. Es ist wohl zu beachten, dass der Inhalt des Dokuments ausschliesslich die Rolle der Ekklesia bei vorzunehmenden Gesetzreformen und die Grenze ihrer Mitwirkung betrifft.

1. *Ἐπὶ δὲ τῆς πρώτης πρυτανείας τῇ ἑνδεκάτῃ ἐν τῷ δήμῳ, ἐπειδὰν εὔξηται ὁ κῆρυξ, ἐπιχειροτονίαν ποιεῖν τῶν νόμων, πρῶτον μὲν [περὶ] τῶν βουλευτικῶν, δεύτερον δὲ τῶν κοινῶν, εἶτα οἳ κεῖνται τοῖς ἐννέα ἄρχουσιν, εἶτα τῶν ἄλλων ἀρχῶν.*

In dem Datum, dem 11. Tag der 1. Prytanie, meinte Westermann nur eine missverständliche Verallgemeinerung des in der Rede vorliegenden bestimmten Falls wahrzunehmen (§ 26 *τῆς ἐκκλησίας, ἐν ᾗ τοὺς νόμους ἐπεχειροτονήσατε, οὔσης ἑνδεκάτῃ τοῦ Ἑκατομβαιῶνος μηνός, δωδεκάτῃ τὸν νόμον εἰσήνεγκεν*); er zweifelte, ob der Termin der betreffenden Versammlung bei der Beschaffenheit des attischen Kalenders genau fixirbar und ob er in dem Gesetz fixirt, nicht angemessener etwa durch ein *τῇ κυρίᾳ ἐκκλησίᾳ* bezeichnet war. Solche Zweifel müssen heute vor der Sprache der Inschriften verstummen, die Westermann noch nicht zu Rathe ziehen konnte. Die Daten der Volksbeschlüsse ergeben, dass die erste Versammlung des Jahres regelmässig auf den 11. Tag der 1. Prytanie, den 11. des Hekatombaion fiel. Dass diese erste Versammlung der Bürgerschaft, die übrigens nicht die *κυρία ἐκκλησία* der Prytanie, sondern von dieser zu unterscheiden ist, zu den wenigen gesetzlich an den bestimmten Tag gebundenen Volksversammlungen des attischen Jahres gehörte, lässt sich aus unserer Urkunde entnehmen.[1])

1) A. Reusch De diebus contionum ordinariarum apud Athenienses (Diss. phil. Argentor. III. 1880) p. 57. 95. Der 11. Prytanietag ist auch sonst für Gemeindeversammlungen herkömmlich: das. p. 56. Anderwärts ist die erste Versammlung jedes Monats auf den bestimmten Tag fixirt, wie zu Iasos auf den 6. Monatstag (Böckh zu C.I.G. 2671, dessen Beobachtung jetzt urkundlich bestätigt wird durch

Digitized by Google

Die folgende Aufzählung *πρῶτον μὲν περὶ τῶν βουλευτικῶν — εἶτα τῶν ἄλλων ἀρχῶν* leidet an einer syntaktischen Formlosigkeit, die weder mit einer angeblichen 'Kürze des Gesetzgebers' entschuldigt, noch auf Rechnung eines ungeschickten Compilators gesetzt werden darf. Durch Einfügung von *περὶ* vor *τῶν κοινῶν* mit der zweiten Handschriftenklasse, und vor *τῶν ἄλλων ἀρχῶν* mit Hieronymus Wolf würde der Fehler nur vergrössert: eben die Präposition ist nach *ἐπιχειροτονίαν ποιεῖν τῶν νόμων* unerträglich. Nur appositionell zu *τῶν νόμων* lassen sich die Genitive *τῶν βουλευτικῶν* und *τῶν κοινῶν* verstehen, als Gegenstände der Epicheirotonie: entsprechend heisst es gleich wieder *εἶτα τῶν λοιπῶν κατὰ ταὐτά*. An dasselbe *τῶν νόμων* knüpft nach der umschreibenden Wendung *εἶτα οἳ — ἄρχουσιν* das letzte Glied wieder an: *εἶτα τῶν ἄλλων ἀρχῶν* statt des streng genommen erwarteten *εἶτα τῶν τῶν ἄλλων ἀρχῶν*.[1])

das sicher nach Iasos zu verweisende Dekret Bull. de corr. hell. VIII. 1884. S. 219 *ἑκάστου μηνὸς ἕκτῃ ἱσταμένου καὶ ταῖς [ἄλλαις ἐκκλη]σίαις.*)

1) Die Neigung, beim Zusammentreffen zweier gleichlautender Formen des Artikels die eine wegzulassen, ist aus Platon bekannt (Protag. p. 310 e *ὡς οὔτ' ἂν τῶν ἐμῶν ἐπιλίποιμι οὐδὲν οὔτε τῶν φίλων* neben p. 311 d, 316 b; mehr Bekker Homer. Blätter I 315), scheint aber auch der offiziellen Sprache nicht fremd zu sein. Thuk. V 77, 4 *περὶ δὲ τῶ σιῶ σύματος* bedarf es schwerlich des von v. Herwerden und Kirchhoff vor *σύματος* eingefügten Artikels. Auch der Titel *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* ist im Grunde eine Abbreviatur neben *ταμίαι τῶν τῆς Ἀθηναίας* (oder *τῆς θεοῦ*); vgl. g. Timokr. 136. — Eine Aenderung an unserer Stelle vorzunehmen ist nicht gerathen. Gegen die anscheinend einfachste, *τῶν νόμων* vor *τῶν ἄλλων ἀρχῶν* einzusetzen, spricht die Häufung der Genitive, die der Verfasser des Gesetzes bei dem vorhergehenden Satzglied durch Umschreibung vermieden hat. Noch weniger empfiehlt sich die Korrektur *ταῖς ἄλλαις ἀρχαῖς* für *τῶν ἄλλων ἀρχῶν*, oder die Streichung von *ἀρχῶν* und Beziehung von *τῶν ἄλλων* auf *νόμων*, wobei die herkömmliche Gegenüberstellung aufgehoben würde (z. B. Andok. I, 79 *τοὺς θεσμοθέτας καὶ τὰς ἄλλας ἀρχάς*).

Digitized by Google

Gewichtigere Bedenken scheint der Inhalt, die Classification der Gesetze zu rechtfertigen. Dieselbe muss selbstverständlich die Gesammtheit der bestehenden Gesetze begreifen: wie wäre diese aber mit den vier Kategorien der *νόμοι βουλευτικοί*, *κοινοί* (wie man auch diesen Ausdruck verstehen wolle), *νόμοι τῶν ἐννέα ἀρχόντων* und *τῶν ἄλλων ἀρχῶν* erschöpft? 'Wo bleiben (fragt Westermann S. 14) die Gesetze über die Gerichtsordnung, wo die über die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen? Und wollte man auch zur Noth die ersteren mit Rücksicht auf die Volksgerichte mit unter die zweite, die letzteren als an die Hegemonie der Behörden geknüpft unter die dritte und vierte Classe bringen, wiewohl dies immer eine ziemlich starke Zumuthung sein würde, so fehlten doch mindestens die Cultgesetze, welche sich unter keine jener Classen vernünftiger Weise subsumiren lassen. Es gebricht sonach dieser Classification an allem Princip. . . . . Freilich hatte auch Solon seine Gesetze ganz anders classificirt: er theilte sie ein in *πολιτικοὶ νόμοι*, *νόμοι περὶ τῶν ἰδιωτικῶν* und *νόμοι περὶ τῶν ἱερῶν*, und diese Classification ist in der That, wie man auch immer das Material der beiden ersten Classen unter dieselben vertheilen möge, erschöpfend.

Indess diese angeblich solonische Anordnung der Gesetze steht auf schwächsten Füssen. Ihre einzige Quelle ist die aus einem Atticisten-Lexikon im Scholion zu Platons Politikos p. 298[d] (Schol. p. 373 Bekk. und bei Photios u. d. W. *κύρβεις*) und in wenig abweichender Fassung bei Ammonios p. 18 Valck. und Thomas Magister p. 36 R. wiederholte Angabe über den Unterschied zwischen den solonischen Kyrbeis und Axones, welche jenen die öffentlichrechtlichen und sacralrechtlichen, diesen die privatrechtlichen Bestimmungen zutheilt.[1]) Eine ebenso zuversichtliche als

1) Schol. Plat. u. Phot. *κύρβεις· τρίγωνοι πίνακες (τρίγωνοι* Ammonios (verkürzt Thom. Mag.) *ἄξονες καὶ κύρβεις διαφέ-*

Digitized by Google

haltlose Aufstellung, deren Verkehrtheit schon die Paar erhaltenen Citate der Axones darthun. Die Ordnung der Gesetze nach den gesonderten Materien Staatsrecht (soweit dasselbe in der Gesetzsammlung Aufnahme fand), Privatrecht, Sacralrecht würde dem athenischen Gesetzgeber ein systematisches Verfahren zumuthen, für welches ihm die Bedingungen in der Zeit und der Rechtsbildung fehlten. Sie ist für Athen auch um deswillen nicht denkbar, weil hier zu allen Zeiten die Organe des Staates für diese verschiedenen Rechtsgebiete nicht verschiedene, sondern wesentlich dieselben waren.

Unverkennbare Spuren führen darauf, dass gerade diese Organe der Gemeinde, die Behörden, für die Gesetzsammlung das ordnende Princip geboten haben.

Die unschätzbaren Bruchstücke altattischer Cultusordnungen über Mitwirkung einzelner Demen bei Gemeindefesten, welche Polemon und andere Antiquare zur Erklärung des Begriffes *παράσιτος* ausgeschrieben haben, geben sich als Citate aus den 'Gesetzen (oder 'dem Gesetz') des Archon König' (*οἱ τοῦ βασιλέως νόμοι* oder *ὁ τοῦ βασιλέως νόμος*).[1]) Preller hat

πίνακες οἱ κύρβεις Schol.), *ἐν οἷς οἱ περὶ τῶν ἱερῶν νόμοι ἐγγεγραμμένοι ἦσαν καὶ οἱ* (*οἱ* fehlt im Schol.) *πολιτικοί· ἄξονες δὲ τετράγωνοι, ἐν οἷς οἱ περὶ τῶν ἰδιωτικῶν· (καὶ ἄξονες δὲ ἐκαλοῦντο οἱ περὶ τῶν ἰδιωτικῶν ἔχοντες τοὺς νόμους [καὶ] τετράγωνοι* Phot.) *τινὲς δὲ ἀδιάφορα ταῦτά φασιν* (der letzte Satz fehlt bei Phot.)

ρουσιν· οἱ μὲν ἄξονες ἦσαν τετράγωνοι, οἱ δὲ κύρβεις τρίγωνοι, καὶ οἱ μὲν ἄξονες εἶχον τοὺς ἰδιωτικοὺς νόμους ἐγγεγραμμένους, οἱ δὲ κύρβεις δημοσίους νόμους καὶ ἱεροποιίας (so mit Thom., *δημοσίας ἱεροποιίας* Amm.) *καὶ εἴ τι ἕτερον τοιοῦτον.*

1) Athenaeus VI p. 234 f. 235 c ff. Aus derselben Quelle Pollux VI 35 und Photios u. d. W. *παράσιτοι* (lückenhaft bei Hesych. u. d. W.), gleichfalls mit Bezugnahme auf den *νόμος τοῦ βασιλέως*. Dieselbe Bezugnahme ist nur durch die Schuld des Excerptors unterlassen bei Ath. p. 235 a *καὶ Θεμίσων δ' ἐν Παλληνίδι· 'ἐπιμελεῖσθαι δὲ τὸν βασιλέα τὸν ἀεὶ βασιλεύοντα ⟨καὶ τοὺς ἄρχοντας⟩* — diese Worte sind einzu-

Digitized by Google

wegen dieser Bezeichnung dem Archon König ein Satzungsrecht zugeschrieben (Polemon. S. 118), von dem die attische Verfassung nichts weiss. Es liegt auf der Hand und wird durch den Inhalt der Bestimmungen bestätigt, dass nicht vom König gegebene oder vorgeschlagene Gesetze gemeint sind, sondern Gesetze, deren Handhabung dem Archon König obliegt, die er anzuwenden, deren Befolgung er zu überwachen hat. Das wäre also die Rubrik für die Cultgesetze, die Westermann in der Classification unserer Urkunde vermisste.

Aus dem ersten solonischen Axon kennen wir zwei Paragraphen: den einen, welcher die Ausfuhr aller Bodenerzeugnisse ausser Oliven untersagte und dem ersten Archon (bei 100 Drachmen Strafe im Unterlassungsfall) feierliche Flüche gegen den Zuwiderhandelnden vorschrieb; den andern über den Unterhalt, welcher den Wittwen und Waisen Seitens der Vermögensverwalter zu gewähren ist.[1]) Wie konnten zwei so

---

fügen, vgl. p. 235 c und 234 f — *καὶ τοὺς παρασίτους οὓς ἂν ἐκ τῶν δήμων προσαιρῶνται καὶ τοὺς γέροντας καὶ τὰς γυναῖκας τὰς πρωτοπόσεις*': richtig bestimmt durch Pollux III 39 *ἡ δὲ ἐκ παρθενίας τινὶ γημαμένη πρωτόποσις ἐκαλεῖτο· γέγραπται δὲ τοὔνομα ἐν τῷ τοῦ βασιλέως νόμῳ*. Die Zusammengehörigkeit dieser Stellen durfte v. Wilamowitz (Commentariolum gramm. Greifsw. Lectionsverz. 1879/80 S. 9) nicht bestreiten. Seine Aenderung *θέσμιον* statt *Θεμίσων* gibt an Stelle des allerdings unbekannten Autors ein räthselhaftes Citat. Eine 'Satzung im Gebiet von Pallene': der Ausdruck wäre so auffallend wie die gewählte Form *θέσμιον* selbst. Und dass in der That eine *lex regia* vorliegt, beweist auch ohne Pollux' Zeugniss der Wortlaut aufs Unzweideutigste. Aehnlich finden sich auch sonst Citate aus Urkunden unter dem Namen des Gewährsmanns angeführt: Photios u. d. W. *ὀργεῶνες*, Harpokration u. d. W. *καντοδίκαι*, Schol. Aristoph. Vögel 1540.

1) Plutarch Sol. 24 *Τῶν δὲ γινομένων διάθεσιν πρὸς ξένους ἐλαίου μόνον ἔδωκεν, ἄλλα δ' ἐξάγειν ἐκώλυσε, καὶ κατὰ τῶν ἐξαγόντων ἀρὰς τὸν ἄρχοντα ποιεῖσθαι προσέταξεν, ἢ ἐκτίνειν αὐτὸν ἑκατὸν δραχμὰς εἰς τὸ δημόσιον· καὶ πρῶτος ἄξων ἐστὶν ὁ τοῦτον περιέχων τὸν νόμον,*

Digitized by Google

disparate Gegenstände sich auf derselben Gesetzestafel zusammenfinden? Unter der Rubrik der *νόμοι τοῦ ἄρχοντος*: das Verbindungsglied bildet der erste Archon, zu dessen Amtspflichten, wie jene Flüche gegen die Exportirenden, so die öffentliche Fürsorge für die Wittwen und Waisen und Ueberwachung der Vormünder gehörte.[1])

In den Amtslokalen des Markts wurden die Gesetze aufbewahrt. 'In das Rathhaus und auf die Agora' sollten sie (nach dem Bericht in Anaximenes' Philippica) von ihrem ursprünglichen Standort auf der Burg durch Ephialtes versetzt worden sein.[2]) Diesem wohl nicht tendenzfreien Bericht

---

Harpokration u. d. W. *σῖτος . . . . σῖτος καλεῖται ἡ διδομένη πρόσοδος εἰς τροφὴν ταῖς γυναιξὶν ἢ τοῖς ὀρφανοῖς, ὡς ἐξ ἄλλων μαθεῖν ἔστι καὶ ἐκ τοῦ Σόλωνος πρώτου ἄξονος καὶ ἐκ τῆς Ἀριστοτέλους Ἀθηναίων πολιτείας.* — Der *πρῶτος ἄξων* Drakons über Todtschlag C.I.A. I 61 gehört nicht hierher. Diese Ziffer auf Solons Gesetzgebung zu beziehen, wie man allgemein mit U. Köhler (Hermes II S. 30) thut, verbieten die im Vorstehenden zusammengestellten Zeugnisse. Um so weniger lohnte sichs, die alte recht unfruchtbare Controverse aufzuwärmen, ob Solon die betreffenden Satzungen seines Vorgängers seinem Codex einverleibt oder als besonders paginirte Abtheilung vorangestellt habe (Philippi Areopag und Epheten S. 354 ff.). Man wird der richtigen Auffassung von dem Verhältniss der beiden Gesetzgeber und von dem Charakter des solonischen Codex näher kommen, wenn man anerkennt, dass Drakons *θεσμοί* so gut wie Solons *νόμοι* auf Axones standen, und dass die beibehaltenen Gesetze Drakons niemals einen Bestandtheil der Gesetzgebung Solons gebildet, sondern unabhängig von derselben fortbestanden haben.

1) Gesetz bei Demosth. 43, 75. Pollux VIII 89.

2) Didymos bei Harpokration u. d. W. *ὁ κάτωθεν νόμος* (nahezu gleichlautend in dem von Blass veröffentlichten Bruchstück eines Lexikon zu Demosth. Aristocratea, Hermes XVII S. 152; kürzer bei Pollux VIII 128) *ἢ ἐπεί (φησι) τοὺς ἄξονας καὶ τοὺς κύρβεις ἄνωθεν ἐκ τῆς ἀκροπόλεως εἰς τὸ βουλευτήριον καὶ τὴν ἀγορὰν μετέστησεν Ἐφιάλτης, ὥς φησιν Ἀναξιμένης ἐν Φιλιππικοῖς.* Die auf diese Nachricht gebaute widersinnige Erklärung des Ausdrucks Dem. 23, 28 *ὁ κάτωθεν νόμος* fällt lediglich dem Didymos zur Last und darf nicht als Quelle der Nachricht selbst gelten (anders Köhler Hermes VI

Digitized by Google

steht Aristoteles' ungleich schwererwiegendes Zeugniss gegenüber, nach welchem die Kyrbeis von Haus aus in der Königshalle am Markt ihren Platz gefunden hatten.[1]) Bei der neuen Codification, die im letzten Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts wiederholt in Angriff genommen und 403 zum Abschluss gebracht wurde, war gleichfalls die Königshalle zur Aufnahme der sanktionirten Gesetze bestimmt,[2]) wie für die Ausstellung der Gesetzentwürfe der Platz bei der Statuengruppe der Eponymoi vor dem Bureau des eponymen Archon.

Daneben müssen aber auch den einzelnen Behörden Abschriften der ihren Amtskreis betreffenden Gesetztitel zu Gebote gestanden haben. Bei jener Revision im Jahr 403 hatte der Redactionsausschuss die ausgearbeiteten Gesetzentwürfe vor der Bestätigung durch den gesetzgebenden Körper den Behörden zu übergeben, offenbar um denselben eine controlirende Mitwirkung auf Grund der ihnen zugänglichen Akten zu ermöglichen.[3]) Auch die mit Ausfertigung der

S. 98 Anm. 2). Pollux' Variante *εἰς τὸ πρυτανεῖον καὶ τὴν ἀγορὰν μετεκομίσθησαν* ist durch Einwirkung der bekannten Angabe Polemons hervorgerufen, dass solonische Originale der Axones noch zu seiner Zeit im Prytaneion bewahrt wurden (Harpokrat. u. d. W. *ἄξονι*; vgl. Plutarch Sol. 25; Pausan. I 10, 3). Dass Solon selbst sie dort aufgestellt habe, meint Köhler a. a. O.

1) Harpokration u. d. W. *κύρβεις . . . . Ἀριστοτέλης δ' ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ φησίν· ἀναγράψαντες δὲ τοὺς νόμους εἰς τοὺς κύρβεις ἔστησαν ἐν τῇ στοᾷ τῇ βασιλείᾳ*. Vgl. Plutarch Sol. 25 *καὶ προσηγορεύθησαν, ὡς Ἀριστοτέλης φησί, κύρβεις*. v. Wilamowitz, Aus Kydathen S. 208. K. Lange's Versuch, die Zeugnisse zurechtzulegen (Haus u. Halle S. 87 fg.), verträgt keine Kritik.

2) Teisamenos' Dekret von 403 bei Andokides 1, 84 *τοὺς δὲ κυρουμένους τῶν νόμων ἀναγράφειν εἰς τὸν τοῖχον ἵναπερ πρότερον ἀνεγράφησαν*, d. i. *εἰς τὴν στοάν* nach des Redners Umschreibung 85 und 82. Die 409/8 gefertigte Copie von Drakons Gesetz C.I.A. I 61 aufgestellt *πρόσθεν τῆς στοᾶς τῆς βασιλείας*.

3) Teisamenos' Psephisma: *ὁπόσων δ' ἂν προσδέῃ, οἱ ῥηθέντες νομοθέται ὑπὸ τῆς βουλῆς ἀναγράφοντες ἐν σανίσιν ἐκτιθέντων πρόσθε τῶν Ἐπωνύμων* (*πρὸς τοὺς ἐπωνύμους* die Handschrift) *σκοπεῖν τῷ βου-*

Digitized by Google

revidirten Exemplare betrauten Schreiber (*ἀναγραφεῖς*) unterstanden der Aufsicht der Beamten und konnten von diesen durch Ordnungsstrafen und Zwangsmittel zur pflichtmässigen Lieferung der Arbeit angehalten werden.[1])

Die Zuweisung der einzelnen Capitel des Gesetzbuches an die verschiedenen Organe der Verwaltung und Gerichtsbarkeit befriedigte gewiss nicht allein das praktische Bedürfniss, den jährlich wechselnden, ungeschulten Beamten, die seit dem fünften Jahrhundert das Loos berief, den erforderlichen Apparat an Rechtssätzen und Vorschriften der Geschäftsverwaltung in übersichtlichem Zusammenhang an die Hand zu geben. Jede ursprüngliche Gesetzgebung wird hervorgerufen und bestimmt durch die Absicht, dem freien Ermessen und Verfügen der Magistrate Schranken zu ziehen, Rechtsprechung und Executive an feste Normen zu binden. Der Buchstabe der Gesetze ist Norm für die Behörden. 'Dass die Beamten die bestehenden Gesetze in Anwendung bringen', ist auch nach der neuen Codification die nächste Forderung[2]): die Forderung des Gehorsams Aller gegenüber dem

---

λομένῳ καὶ παραδιδόντων ταῖς ἀρχαῖς ἐν τῷδε τῷ μηνί. Damit mag man zusammenhalten, dass das der Steincopie zu Grunde liegende Exemplar von Drakons Gesetz über Tödtung den Anagrapheis durch den zuständigen Beamten, den Basileus, ausgehändigt wird: C.I.A. I 61 [τ]ὸ[ν] *Δράκοντος νόμον τὸμ περὶ τοῦ φ[όν]ου ἀν[α]γρα[ψ]ά[ν]τ[ων οἱ ἀ]ν[α-γρ]αφῆς τῶν νόμων παραλαβόντες παρὰ τοῦ [βασιλέως]*, nach C. Schäfers ansprechender Ergänzung De scribis senatus populique Ath. Greifsw. 1878, S. 15. — Steinabschriften der Gesetze über den Blutbann standen auch auf dem Areopag: Lys. 1, 30 (wo das Gesetz über *δίκαιος φόνος* von der *στήλη ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου* verlesen wird); 6, 18. Demosthenes 23, 22 *οἱ (φονικοὶ) νόμοι οἱ ἐξ Ἀρείου πάγου:* wohl identisch mit den *Ἀρεοπαγιτικοὶ νόμοι* Bekk. Anecd. 82 u. d. W. *ἀνυπόδη[μα]τος.*

1) Lys. 30, 4 *ἐπιβαλλόντων δὲ τῶν ἀρχόντων ἐπιβολὰς καὶ εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον οὐκ ἠθέλησε παραδοῦναι τοὺς νόμους,* mit meiner Bemerkung Comm. in hon. Mommseni p. 463.

2) *ὅπως ἂν αἱ ἀρχαὶ τοῖς κειμένοις νόμοις χρῶνται* Teisamenos' Dekret.

Digitized by Google

neuen Gesetz wird nicht ausgesprochen. Auf derselben Anschauung fusst die griechische Theorie. Die platonischen 'Gesetze' verbinden als correlate Grundlagen der Staatsordnung die Behörden und die denselben zuzuweisenden Gesetze: VI p. 751ª *Δύο εἴδη ταῦτα περὶ πολιτείας κόσμον γιγνόμενα τυγχάνει, πρῶτον μὲν καταστάσεις ἀρχῶν τε καὶ ἀρξόντων, ὅσας τε αὐτὰς εἶναι δεῖ καὶ τρόπον ἕντινα καθισταμένας· ἔπειτα οὕτω δὴ τοὺς νόμους ταῖς ἀρχαῖς ἑκάσταις ἀποδοτέον, οἵστινας τε αἳ καὶ ὅσους καὶ οἵους προσῆκον ἂν ἑκάσταις εἴη.* Bestimmter noch bezeichnet Aristoteles die Scheidung und Wechselwirkung der obrigkeitlichen Gewalten und der Gesetze, Politik VI (IV) 1 p. 1289ª 15 *πολιτεία μὲν γάρ ἐστι τάξις ταῖς πόλεσιν ἡ περὶ τὰς ἀρχάς, τίνα τρόπον νενέμηνται καὶ τί τὸ κύριον τῆς πολιτείας καὶ τί τὸ τέλος ἑκάστοις τῆς κοινωνίας ἐστίν· νόμοι δὲ κεχωρισμένοι τῶν διλούντων τὴν πολιτείαν, καθ' οὓς δεῖ τοὺς ἄρχοντας ἄρχειν καὶ φυλάττειν τοὺς παραβαίνοντας αὐτούς.*[1])

Daher erklärt es sich, dass die erhaltenen Gesetze so häufig die Form der Instruction der leitenden Behörden (Thesmotheten, Prytanen u. A.) tragen; dass viele derselben Strafbestimmungen für den der Vorschrift zuwiderhandelnden Beamten enthalten: beides gilt auch von unserer Urkunde. Es ist ebenso bezeichnend für die Absicht des Gesetzgebers wie für die Bedeutung der auch in Athen von Haus aus souveränen Amtsgewalt, dass die Gesetzsammlung sich in Form und Anordnung eng an die Amtsthätigkeit des Raths und der Magistrate anschliesst, um diese Thätigkeit zugleich durch die förmliche Sanktion dem freien Ermessen des einzelnen Amtsträgers zu entziehen. Aehnlich erscheint in Rom, bei wesentlich abweichenden Entwicklungsformen, der

1) Umgekehrt gilt es als selbstverständlich, dass die Reception eines neuen Gesetzbuches zunächst Erneuerung der Behörden nach sich zieht, wie das in Teos bei der provisorischen Annahme des Rechtscodex von Kos gefordert wird (Dittenberger Syll. 126, 65).

Digitized by Google

Fortschritt der Gesetzgebung an die magistratische Rechtsprechung der Edikte und Formeln angeknüpft, und abgeschlossen durch eine Codification der Edikte, das kaiserliche Edictum perpetuum, das als bindendes Gesetz die freie Verfügung die Magistrate aufhebt.

Nach dem Ausgeführten wird man behaupten dürfen, dass mit den vier in unserer Urkunde aufgezählten Kategorien sich in der That der Stoff der attischen Gesetzgebung erschöpfen liess. Kein giltiger Rechtsakt ist denkbar, der nicht durch die Thätigkeit des Raths oder der obrigkeitlichen Gewalten, ihre Initiative, Leitung oder Ueberwachung bedingt wäre. Auch die Gemeindeversammlung ist nur in Verbindung mit dem Gemeinderath, die Gerichte nur in Verbindung mit den Beamten handlungsfähig. Es geht schon darum nicht an, die zweite Kategorie *κοινοὶ νόμοι* mit Westermann 'auf den Antheil, welchen die Volksgemeinde, das *κοινόν*, an der Staatsregierung hat', zu beziehen, um dann eine so wunderliche Bezeichnung dem Verfasser der Einlage zur Last zu legen. Die Mitwirkung der Ekklesia hatte innerhalb der 'Rathsgesetze' ihre Stelle:[1]) unsere Urkunde selbst liefert dafür den Beleg. Der Ausdruck *κοινοὶ νόμοι* kann in diesem Zusammenhang nur die für die Beamten im Allgemeinen bestimmten Gesetze bedeuten, denen dann die speciell für die neun Archonten — die umfassendste Abtheilung[2]) — und für die übrigen Behörden bestimmten als getrennte Gruppen folgten. Zu jenen, den 'gemeinschaftlichen' Gesetzen, gehören z. B. die Bestimmungen über Disciplinargewalt und Prozessverfahren, zu diesen die Formen der einzelnen Rechtshändel in ihrer Vertheilung an die zuständigen Tribunale: wie denn auch Aristoteles in der Ver-

1) Vgl. Pollux VIII 95 f., wo (nach Aristoteles) die Ekklesia den Prytanen angeschlossen ist.

2) Auch hier unter Scheidung der für alle neun Archonten *(κοινῇ)* und für die einzelnen *(ἰδίᾳ)* geltenden Vorschriften: Pollux VIII 86 f.

Digitized by Google

fassung der Athener die Klagen regelmässig bei den instruirenden Behörden untergebracht hat, und neuere Darsteller des attischen Prozesses für dies Kapitel dieselbe sachgemässe Anordnung adoptirt haben. Wenn uns daneben auch sachliche Titel von Gesetzen vorkommen, 'Bergwerks-' oder 'Handelsgesetze', 'Gesetze über Zollpacht', 'über Erbtöchter,' 'Eisangeliegesetz' u. a.[1]): so sind das untergeordnete Abschnitte, deren Platz in der grösseren Gruppe sich leicht bestimmen lässt. Bei den 'Areopagitischen Gesetzen' dagegen (S. 92 Anm.) ist ein Zweifel gestattet, ob sie nur einen Abschnitt der 'Gesetze des Königs' oder eine Abtheilung für sich bildeten. Das Letztere ist bei dem solonischen Areopag wahrscheinlich, und auch nach 460 hat der 'Rath auf dem Areopag' mehr die Geltung einer Behörde als eines Gerichtshofs bewahrt.

2. Bei dem jährlichen Bestätigungsakt werden also die Gesetze gruppenweise der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt. Auch die Form, in welcher der Vorsitzende über jede Gruppe abstimmen lässt, schreibt die Urkunde vor:

Ἡ δὲ χειροτονία[2]) *ἔστω ἡ μὲν προτέρα, ὅτῳ δοκοῦσιν ἀρκεῖν οἱ νόμοι οἱ βουλευτικοί, ἡ δ' ὑστέρα, ὅτῳ μὴ δοκοῦσιν· εἶτα τῶν λοιπῶν*[3]) *κατὰ ταὐτά.*

Die Angemessenheit der so formulirten Befragung der Volksversammlung kann nur bestreiten, wer voraussetzt, dass die ganze Verhandlung sich auf die Abstimmung beschränkt oder mit ihr begonnen habe. Indessen fordert die Form der Alternative selbst und mehr noch der gesunde Menschenverstand, dass die Majorität der Ekklesia nicht blindlings für oder wider Beibehaltung ganzer Kapitel des Gesetzbuches

1) Die Belege bei Meier-Lipsius Att. Process 207 n. 21 (1 170).

2) Mit der besten Handschrift gegen die widersinnige Vulgata *ἐπιχειροτονία.*

3) So ändert Westermann glücklich das überlieferte *κοινῶν.* Es wäre unstatthaft, nur zwei Classen hervorzuheben.

Digitized by Google

mit Ja und Nein zu entscheiden hatte, sondern über etwa beabsichtigte Reformen verständigt sein musste. Der Abstimmung ging hier wie überall die Debatte voran, welche Gelegenheit bot, auf Lücken oder Mängel der Gesetzgebung hinzuweisen, neue Vorschläge zu empfehlen oder für den alten Bestand einzutreten. Meldete sich kein Redner, so war die Abstimmung lediglich eine formelle, ein Akt der Bestätigung der betreffenden Klasse, und erfolgte der Uebergang zur nächsten. Möglich, ja wahrscheinlich, dass in solchem Falle die einfache Feststellung der Einstimmigkeit ohne die Gegenprobe genügte. Nur wenn auf die vernommenen Vorstellungen hin die Majorität der Versammlung sich dafür erklärte, dass der eine oder andere Abschnitt des Gesetzbuches verbesserungsbedürftig sei, war die Bahn der Gesetzgebung für dies Jahr, und nur für diesen Abschnitt frei.

Genau entsprechend ist das Verfahren bei der Epicheirotonie der Beamten, die in den folgenden Prytanien geradezu die Stelle jenes Bestätigungsaktes der ersten Prytanie eingenommen zu haben scheint.[1]) Die Beamtenkollegien wurden, falls sich auf die Frage, 'ob ein Jeglicher sein Amt wohl versehe', kein Widerspruch erhob, durch das Votum der Versammlung förmlich bestätigt: im Falle einer Beschwerde entschied nach Anhören der Anklage und der Rechtfertigung die Gemeinde mit Stimmenmehr, ob vorläufige Enthebung vom Amt zu erfolgen habe oder nicht. Selbst die auf die ganze Klasse gerichtete Befragung und Abstimmung findet eine Analogie in dem einzigen genauer geschilderten Falle einer Apocheirotonie der Behörde, der im Jahr 344/3 wegen der Verschuldung eines Thesmotheten über das ganze Thesmothetenkollegium verhängten Suspension.[2])

1) Schwerlich fand schon in der ersten Prytanie eine 'Wiederwahl' der Behörden statt: man müsste sie denn für die Schatzmeister-Collegien gelten lassen.

2) [Dem.] g. Theokrines § 27 f.

Digitized by Google

Westermann findet diese Ausdehnung des Votums auf die ganze Gruppe der Gesetze befremdlich: nur auf Beibehaltung oder Verwerfung des bestimmten angegriffenen Gesetzes durfte die Abstimmung gerichtet sein. Es liegt aber in der Consequenz der von der Gemeindeversammlung in der Legislative streng eingehaltenen Grenzlinie, dass dieselbe sich jede vorgreifende Aeusserung über den Gesetzinhalt, jede präjudizielle Einwirkung auf die gesetzgebende Körperschaft versagt. Wie ungereimt auch, wenn die Ekklesia dasselbe Gesetz, welches sie mit Majorität verworfen hatte, hinterher hätte durch eigens gewählte Anwälte vertheidigen lassen! Eine Parteinahme der Gemeinde kann nur dem Bestand der Verfassung, also den angegriffenen Gesetzen gelten. Mit der vorsichtigen Entscheidung, dass ein Kapitel des Gesetzbuchs einer Verbesserung fähig zu sein scheine,[1]) ist dies Kapitel nicht etwa abgeschafft. Diese Entscheidung hat zunächst die Bedeutung des Zugeständnisses, dass Nomotheten zur Prüfung der Sache eingesetzt werden sollen, denen damit nicht sowohl eine bestimmte Richtung als der Bereich ihrer Thätigkeit vorgezeichnet wird. Zugleich enthält sie eine Aufforderung an Jeden, der sich dazu berufen fühlt, sich an der Revisionsarbeit durch Verbesserungsanträge zu betheiligen,[2]) ohne diese Mitwirkung ängstlich auf die von den Rednern der Versammlung speziell angegriffenen Gesetze zu beschränken. Zu Demosthenes' Zeit wurde, wie der Fall des Timokrates selbst und gleichzeitige Urkunden lehren, bei den Vorlagen für die Nomotheten auch die Beschränk-

1) Nichts Anderes besagen die Worte *ὅτῳ μὴ δοκοῦσιν ἀρχεῖν οἱ νόμοι*, auf die auch der Redner hinweist § 25. Der Ausdruck im Folgenden *ἐάν τινες τῶν νόμων τῶν κειμένων ἀποχειροτονηθῶσι, ποιεῖν περὶ τῶν ἀποχειροτονηθέντων κτλ.* darf nicht verführen, die prinzipielle Zustimmung der Gemeinde zur Verbesserung der Gesetze als eine Verwerfung bestehender Gesetze auszulegen.

2) Teisamenos' Dekret Andok. 1, 84.

Digitized by Google

ung auf das vorbezeichnete Gebiet der Gesetzgebung nicht mehr beobachtet.

Uebrigens schon die Erwägung, wie oft die Abänderung eines einzelnen Gesetzes zugleich andere benachbarte Bestimmungen berührt, die Erfahrung, dass die Annahme eines neuen Rechtsgrundsatzes nothwendig auf die ganze Materie umgestaltend wirkt, gebot der Prüfung nicht allzu enge Grenzen zu ziehen. Auch in dieser Richtung erweist sich jetzt der erste Fund eines griechischen Original-Gesetzbuchs als fruchtbar. Das Recht von Gortyn, die grosse epigraphische Entdeckung des letzten Jahres, kann unmöglich, wie wohl geschehen ist, als ein Codex des Privatrechts der kretischen Stadt betrachtet werden, auch nicht als die Gesetzsammlung zum Gebrauch einer bestimmten Behörde, etwa des eponymen Kosmos. Beiden Voraussetzungen widerstreitet der seltsam ungleichmässige, unvollständige Inhalt, der Mangel jedes Prinzips der Anordnung. Grössere, in sich zusammenhängende und abgeschlossene Kapitel über verwandte Materien, wie Erbrecht, Erbtöchter, Adoption, wie mit eigensinniger Absicht von einander getrennt durch abgerissene Gesetze obligationenrechtlichen Inhalts; am Schluss ein Paar (offenbar gleichzeitige) Nachträge zu früheren Bestimmungen, auch solchen, die in dem Gesetz nicht stehen; hie und da ausdrückliche Berufung auf ältere Rechtsaufzeichnungen: wie ist diese lex per saturam lata entstanden zu denken? Die Erklärung liesse sich geradezu mit den Worten eines attischen Dekrets geben. *Τοὺς δὲ κυρουμένους τῶν νόμων ἀναγράφειν εἰς τὸν τοῖχον ἵναπερ πρότερον ἀνεγράφησαν*, heisst es in der Verordnung für die Gesetzreform vom Jahre 403 (S. 91 A. 2): den anschaulichen Beleg für solche Vorschrift liefert heute die Wand des Prytaneion von Gortyn. Auch bei jenem attischen Reformwerk ist das Eingraben in die Aussenwand der Königshalle als Form der Promulgation und feierlichen Sanktion

Digitized by Google

der Gesetze ausdrücklich den neuen Gesetzen vorbehalten (*ὁπόσων ἂν προσδέῃ*). So sind jene zwölf Columnen nicht der 'Codex', sondern, wie man sie mit Recht genannt hat, die 'Novelle' — vielmehr die 'Novellen' von Gortyn: das Ergebniss einer angeordneten Revision einzelner Titel des Gesetzbuchs, die hier durchgreifender ganze Materien auf Grund veränderter Rechtsanschauung umarbeitete, dort nur Einzelnes neuerte und zufügte. Die Veröffentlichung erfolgte nicht in der Form einer abschliessenden Redaktion des Ganzen, sondern — nicht anders als in unseren Regierungs- und Gesetzblättern — genau in der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte von den dazu berufenen Organen bearbeitet und genehmigt worden waren.

Wir kehren zu unserem Gegenstande zurück. Das Vorstehende wird hinreichen, auch inhaltlich die für die Abstimmung der Gemeinde bei jenem Bestätigungsakt vorgeschriebene Fassung zu rechtfertigen. Die vor der Abstimmung vorausgesetzte Diskussion wird in der Urkunde nicht ausdrücklich erwähnt und brauchte nicht erwähnt zu werden, weil diese Urkunde nicht sowohl den Zweck hat, den Geschäftsgang der Ekklesia zu beschreiben, als die Competenz der Ekklesia bei der Gesetzgebung und die Form ihrer Mitwirkung festzusetzen. Genau dasselbe wiederholt sich in dem Gesetz über die Verhandlung vor den Nomotheten (gegen Timokr. 33): auch dies Gesetz schreibt nur die Form der Beschlussfassung vor, ohne der vorangehenden Debatte zwischen dem Antragsteller und den öffentlichen Anwälten zu gedenken.

3. *Τὴν δ' ἐπιχειροτονίαν εἶναι τῶν νόμων κατὰ τοὺς νόμους τοὺς κειμένους.*

Bei diesem Passus kann ich Westermanns Bedenken nur beipflichten. Eine allgemeine Verweisung auf 'die bestehenden Gesetze' ist an dieser Stelle, am Schluss der eben

Digitized by Google

gegebenen ins Einzelne gehenden Bestimmungen sinnlos; sie ist es überhaupt in einem Aktenstück, das gerade die gesetzlichen Vorschriften über die Epicheirotonie zum Inhalt hat. Taylors Vorschlag, *ἀποχειροτονία* zu lesen, ändert daran nichts. Eine Umstellung des Satzes, die man versuchen könnte, an den Anfang hinter *ἐπιχειροτονίαν ποιεῖν τῶν νόμων*, würde doch nur den erstgenannten Anstoss, nicht den schwerer wiegenden zweiten beseitigen. Der Satz ist eine unverständige Interpolation, die das Vorhergehende resumiren und wohl den Anschluss der folgenden Worte *ἐὰν δέ τινες τῶν νόμων τῶν κειμένων ἀποχειροτονηθῶσι* äusserlich vorbereiten will.

4. *Ἐὰν δέ τινες τῶν νόμων τῶν κειμένων ἀποχειροτονηθῶσι, τοὺς πρυτάνεις, ἐφ' ὧν ἂν ἡ ἐπιχειροτονία γένηται, ποιεῖν περὶ τῶν ἀποχειροτονηθέντων τὴν τελευταίαν τῶν τριῶν ἐκκλησιῶν, τοὺς δὲ προέδρους, οἳ ἂν τυγχάνωσι*[1]) *προεδρεύοντες ἐν ταύτῃ τῇ ἐκκλησίᾳ, χρηματίζειν ἐπάναγκες πρῶτον μετὰ τὰ ἱερὰ περὶ τῶν νομοθετῶν, καθ' ὅ τι καθεδοῦνται, καὶ περὶ τοῦ ἀργυρίου, ὁπόθεν τοῖς νομοθέταις ἔσται. τοὺς δὲ νομοθέτας εἶναι ἐκ τῶν ὁμωμοκότων τὸν ἡλιαστικὸν ὅρκον.*

Falls die Gemeinde einer Gesetzesrevision im Prinzip zugestimmt hat, wird erst in einer späteren Versammlung, der letzten der Prytanie, über die Bedingungen verhandelt, unter welchen das zur Prüfung der Gesetzesanträge bestimmte Nomotheten-Collegium einzusetzen ist: Bedingungen, die sich nach der Zahl und Bedeutung der mittlerweile bekannt gemachten Verbesserungsvorschläge richten. Der Inhalt dieser Anordnungen ist durch die Wiederholung des Redners gesichert.[2]) Den Wortlaut hat Westermann, der zwischen Ur-

1) *τυγχάνωσι*, wie der Augustanus und seine Sippe bieten, ist dem Begriff und dem constanten Gebrauch gemäss nothwendig: die Ausgaben *τύχωσι*.

2) § 25 *καὶ πρῶτον ἐφ' ὑμῖν ἐποίησαν διαχειροτονίαν, πότερον εἰσοιστέος ἐστὶ νόμος καινὸς ἢ δοκοῦσιν ἀρκεῖν οἱ κείμενοι· μετὰ ταῦτα δ'*

Digitized by Google

kunde und Rede das umgekehrte Verhältniss annimmt, mit wenig Glück angefochten. Er hält die 'dritte' Ekklesia bei Demosthenes für die dritte der Prytanie: der Ausdruck 'die letzte der drei Versammlungen' soll verrathen, dass der Verfasser der Einlage nur drei ordentliche Gemeindeversammlungen der Prytanie kannte, also von der Voraussetzung der späteren Zeit ausging, da die Bürgerschaft in zwölf Phylen gegliedert war. Indess *ἡ τρίτη ἐκκλησία* ist im Munde des Redners die drittnächste von dem vorher angedeuteten Zeitpunkt an, wie in der bekannten Formel des Probuleuma *ἡ πρώτη ἐκκλησία* nicht die 'erste' schlechthin, sondern die 'nächstfolgende' (*ἡ ἐπιοῦσα* heisst es seit Anfang des 3. Jahrhunderts): als 'die letzte der drei (noch übrigen) Versammlungen' wird verständlich genug die vierte und letzte ordentliche Versammlung der Prytanie bezeichnet. Dass zwischen diese Verhandlung und jene erste vorbereitende mehr als eine Versammlung fiel, lässt sich auch aus der von Demosthenes anderswo berührten Vorschrift entnehmen, nach welcher die neuen Gesetzvorschläge dem Rathsschreiber einzureichen und von diesem 'in den Volksversammlungen' zu verlesen sind.[1])

Die betreffende Versammlung beschäftigt sich nicht etwa mit einer Instruction für die Nomotheten, sondern ausschliesslich mit den äusseren Bedingungen für die Be-

---

ἂν χειροτονήσητε εἰσφέρειν, οὐκ εὐθὺς τιθέναι προσέταξαν, ἀλλὰ τὴν τρίτην ἀπέδειξαν ἐκκλησίαν, καὶ οὐδ' ἐν ταύτῃ τιθέναι δεδώκασιν, ἀλλὰ σκέψασθαι καθ' ὅτι τοὺς νομοθέτας καθιεῖτε.

1) gegen Lept. 94 *καὶ πρὸ τούτων γ' ἐπέταξεν ἐκθεῖναι πρόσθε τῶν Ἐπωνύμων καὶ τῷ γραμματεῖ παραδοῦναι, τοῦτον δ' ἐν ταῖς ἐκκλησίαις ἀναγιγνώσκειν, ἵν' ἕκαστος ὑμῶν ἀκούσας πολλάκις κτλ.* (was Westermann vergeblich mit seiner Auffassung zu vereinigen sucht; dagegen s. A. Reusch de diebus cont. ord. p. 53). Dasselbe vorauszusetzen bei Deinarchos 1, 42 *οὐ φράσετε τοῖς πλησίον ὅτι τρία τάλαντα λαβὼν μετέγραφε καὶ μετεσκεύαζε τὸν νόμον καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν;*

Digitized by Google

stellung derselben, ihrer Zahl, der Dauer ihrer Funktion, der Anweisung der Diäten. Die Bedeutung der Formel *χρηματίζειν — περὶ τῶν νομοθετῶν καθ' ὅ τι καθεδοῦνται*[1]) hat Westermann nicht gewürdigt, wenn er den 'summarischen Ausdruck' bei dem Redner (S. 100 Anm. 2) begreiflicher findet als im Gesetz, und hier eine bestimmte Angabe der Bedingungen erwartet. Von den beiden Punkten, die er vermisst, wird der eine, die Dauer der Session, später an geeigneter Stelle erwähnt und von der Anzahl der eingebrachten Gesetzvorschläge abhängig gemacht: mit dem andern, der Zahl der Nomotheten, hat es sicherlich dieselbe Bewandtniss. Allerdings gibt Pollux VIII 101 'tausend' Nomotheten wie eine von Haus aus feststehende Zahl. Aber die Quelle dieser Angabe ist schwerlich eine andere als der aus unserer demosthenischen Rede bekannte Fall der 1001 für Timokrates' Gesetz bestellten Nomotheten.[2]) Keinesfalls lässt sich ein solches Zeugniss gegen die Fassung unserer Urkunde verwerthen, in der Westermann gar die vermisste Chiffer für *χιλίους* (oder *ἕνα καὶ χιλίους*) einschalten möchte. Im fünften Jahrhundert finden wir bei Akten der Gesetzgebung — zu diesen gehört die Einschätzung der Bündner — 500 Geschworene thätig; dieselbe Zahl bei der ausserordentlichen Gesetzrevision von 403. Die ausdrückliche Vorschrift in diesen Fällen, wie übrigens auch in dem angeführten der

1) Eine passende Vergleichung bieten die Verhandlungen im Frühjahr 415 über die sicilische Expedition. In einer ersten Ekklesia wird das Unternehmen beschlossen, *μετὰ δὲ τοῦτο ἡμέρᾳ πέμπτῃ ἐκκλησία αὖθις ἐγίγνετο, καθ' ὅτι χρὴ τὴν παρασκευὴν ταῖς ναυσὶ τάχιστα γίγνεσθαι καὶ τοῖς στρατηγοῖς, εἴ του προσδέοιντο, ψηφισθῆναι ἐς τὸν ἔκπλουν* Thuk. VI 8, vgl. das Ergebniss 25 f.

2) § 27 in dem (freilich auch verdächtigten) Dekret *τοὺς δὲ νομοθέτας εἶναι ἕνα καὶ χιλίους ἐκ τῶν ὁμωμοκότων.* Auch der unsinnige Zusatz bei Pollux *ἐν οἷς ἐξῆν λῦσαι νόμον παλαιόν, οὐ θεῖναι νέον* ist nur aus dem stark missverstandenen Vorschlag des Demosthenes 3, 10 gefolgert. Vgl. Stojentin de Iul. Pollucis auct. p. 27.

Digitized by Google

Timokratea, erweist, dass die Zahl der Nomotheten nicht ein für allemal festgesetzt war, sondern so gut wie die Dauer ihrer Funktion nach dem Umfang und der Wichtigkeit des vorzulegenden Materials durch Gemeindebeschluss bestimmt wurde.

Damit steht im Einklang, dass die Versammlung auch über die Kasse befindet, auf welche die Diäten für die gesetzgebende Körperschaft anzuweisen sind.[1]) Indem die Nomothesie eine grössere Anzahl der Geschworenen auf längere oder kürzere Zeit in Anspruch nimmt, tritt sie als ausserordentliches Geschäft zu den regelmässigen Funktionen der Heliasten, und aus der vermehrten Arbeit erwächst zugleich eine oft beträchtliche Mehrbelastung der Staatskasse. Die Behauptung will wenig besagen, dass der Nomothetensold vom Richtersold nicht verschieden, also auch die Quelle beider Diäten dieselbe gewesen sei: zumal uns über diese Quelle[2]) Nachrichten wie Vermuthungen fast ganz im Stich lassen. Gerade in dem einen bekannten Fall sind die Diäten für bestimmte Gerichtshöfe durch Spezialgesetz auf eine besondere Kasse, die der Schatzmeister der Göttin, angewiesen.[3])

5. *Ἐὰν δ' οἱ πρυτάνεις μὴ ποιῶσι κατὰ τὰ γεγραμμένα τὴν ἐκκλησίαν ἢ οἱ πρόεδροι μὴ χρηματίσωσι κατὰ τὰ*

1) Die Form für solche der Ekklesia vorbehaltene Anweisungen ähnlich C.I.A. II 114 A 13 *τὸ δὲ ἀργύριον εἶναι τὸ εἰς τὸν στέφανον ὁπόθεν ἂν τῷ δήμῳ δοκεῖ*, und sonst.

2) Vermuthlich die Tributkasse, meint Westermann unter Verweisung auf Fritzsche De merc. iud. (Rost. 1839 p. 10. 13), der das bei Aristophanes Wesp. 657 fg. Ritt. 798 gefunden haben will.

3) Beschluss von 325/4 über Gründung einer Niederlassung an der Küste des Adriatischen Meeres: die Einwände der Trierarchen sollen vor einem Gerichtshof von 201 Geschworenen verhandelt werden, *τὸν δὲ μισθὸν διδόναι τοῖς δικαστηρίοις τοὺς ταμί[α]ς τῶν τῆς θεοῦ κατὰ τὸν [νό]μον* C.I.A. II 809 v. 213 mit Böckhs Erklärung Seeurk. 210 fg. 468.

Digitized by Google

γεγραμμένα, ὀφείλειν τῶν μὲν πρυτάνεων ἕκαστον χιλίας δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἀθηνᾷ, τῶν δὲ προέδρων ἕκαστος ὀφειλέτω μυρίας δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἀθηνᾷ· καὶ ἔνδειξις αὐτῶν ἔστω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, καθάπερ ἐάν τις ἄρχῃ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ· οἱ δὲ θεσμοθέται τοὺς ἐνδειχθέντας εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον, ἢ μὴ ἀνιόντων εἰς Ἄρειον πάγον ὡς καταλύοντες τὴν ἐπανόρθωσιν τῶν νόμων.

Stehende Formel der Strafandrohung, durch welche die Geschäftsleiter der Versammlung für die ordnungsmässige Verhandlung des Gegenstandes verantwortlich gemacht werden.[1]) Die Scheidung der Prytanen und Proedroi beweist, dass die vorliegende Fassung des Gesetzes nicht über das zweite Jahrzehnt des vierten Jahrhunderts zurückgehen kann. Dem Verhältniss zwischen beiden Collegien entsprechen die Strafsummen nach Westermanns glücklicher Besserung *μυρίας* für *τετταράκοντα* (*M* für *μ'*, vgl. die in der Anmerkung angeführten Stellen). Mit diesen Geldstrafen lässt sich die Form der Endeixis recht wohl vereinen, von deren Anwendung gegenüber dem die Debatte oder Abstimmung hindernden Prytanen sich in der That Spuren finden.[2]) Den Passus *καθάπερ ἐάν τις ἄρχῃ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ* verdächtigt Westermann mit Unrecht, weil auf dieses Verbrechen

1) Zwei übrigens auch sachlich verwandte Beispiele werden genügen: C.I.A. I 37 in der Verordnung über die Tributschätzung Ol. 88, 4/425 v. 17 fg. (Köhler Delisch-att. Bund 65) *ἐὰν δὲ μὴ ἐξενέγκω]σι ἑ[ς] τὸν δῆμον - - - - [ἐ]πὶ σ[φ]ῶν αὐτῶν, ὀφ[είλειν χιλίας δραχμὰς ἱερὰ]ς τῆ[ι Ἀθ]ηνα[ίαι - - - - κα]ὶ τῶ[ι] δημοσίωι [- - - - εὐθυνέσθω μυρί]ασι [δρα]χμῆ[σι ἕκαστος τῶν πρ]υτά[νεων]*. 25 *ἐὰν δ[ὲ μ]ὴ ἐξε[νέγ]κωσι ἐς [τὸν δῆμ]ον ἢ [μὴ] δι[απράξω]σι ἐπὶ σφῶν α[ὐτῶν, εὐθυνέσθω μυ]ρίασι δρ[αχμῆ]σιν ἕ[καστ]ος τῶμ [πρυτάν]εων*. II 115 b im Ehrendekret für Peisitheides von Delos (nach Mitte des 4. Jahrh.) 48 fg. *εἰὰν δὲ μ[ὴ ἐπιψηφ]ίσωσιν οἱ [πρ]όεδροι καὶ [ὁ ἐπιστάτ]ης τῶν νομοθετῶν, ὀφειλ[έτω ἕκαστ]ος αὐτῶν X δραχμὰς ἱερὰς [τῆι Ἀθην]ᾶι.*

2) In der Verhandlung über die Arginusensieger: Xen. Mem. 1, 1, 18. 4, 4, 8 (vgl. Hell. 1, 7, 15). Platon Apol. p. 32 b. — Zur Sache Meier-Lipsius Att. Proc. S. 288 fg.

Digitized by Google

Todesstrafe gesetzt sei. Die Analogie gilt dem Verfahren, nicht der Strafe: derartige Verweisungen haben immer den Zweck, die Ausdehnung eines Verfahrens auf einen Vorgang, für welchen dasselbe nicht ausdrücklich vorgesehen war, durch Anlehnung an einen mehr oder weniger verwandten Fall, der jenem Verfahren unterliegt, zu motiviren.[1])

6. *Πρὸ δὲ τῆς ἐκκλησίας ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων ἐκτιθέτω πρόσθεν τῶν Ἐπωνύμων γράψας τοὺς νόμους οὓς ἂν τιθῇ· ὅπως ἂν πρὸς τὸ πλῆθος τῶν τεθέντων νόμων ψηφίσηται ὁ δῆμος περὶ τοῦ χρόνου τοῖς νομοθέταις.*

Ὁ δὲ τιθεὶς τὸν καινὸν νόμον ἀναγράψας εἰς λεύκωμα ἐκτιθέτω πρόσθεν τῶν Ἐπωνύμων ὁσημέραι, ἕως ἂν ἡ ἐκκλησία γένηται.

Zwei in der Fassung abweichende, im Inhalt sich völlig deckende Vorschriften über die vorgängige Bekanntmachung der Gesetzentwürfe, die sich nebeneinander schlecht ver-

---

1) z. B. C.I.A. II 811, 139 *ἐὰν δὲ οἱ τῶν νεωρίων ἄρχοντες — μὴ ἀναγράψωσιν εἰς τὴν στήλην ἢ ὁ γραμματεὺς τῶν ἕνδεκα μὴ ἀπαλείψῃ — ὀφειλέτω ἕκαστος αὐτῶ(ν) XXX δραχμ. τῷ δημοσί(ῳ).* — *εἶναι δὲ καὶ εἰσαγγελίαν αὐτῶν εἰς τὴν βουλὴν καθάπερ ἐάν τις ἀδικῇ περὶ τὰ ἐν τοῖς νεωρίοις.* In unserem Falle erklärt sich die Uebertragung aus der Analogie des *ἐάν τις ἄρχῃ*.

Die Anwendung einer für ein verschiedenes Vergehen geltenden Strafe pflegt bestimmter ausgedrückt zu werden; z. B. in Leptines' Gesetz *εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς, ἐὰν δ' ἁλῷ, ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ, ὃς κεῖται ἐάν τις ὀφείλων ἄρχῃ τῷ δημοσίῳ* Dem. 20, 156. Beide Formen vereinigt C.I.A. I 32 B 14 fg. *ἐς ἄλλ]ο δὲ μηδὲν χρῆσθα[ι τοῖς χρήμασιν, ἐὰν μὴ τ]ὴν ἄδειαν ψηφ[ίσηται δ] δῆμ[ο]ς, κα[θ]άπ[ε]ρ ἐ[ὰν ἡ σκέψις ᾖ περὶ ἐσφ]ορᾶς· ἐὰν δέ τις [εἴπῃ ἢ] ἐπιψηφ[ί]σῃ μὴ ἐ[ψηφισμένης πω τῆς ἀδε]ίας χρῆσθαι το[ῖς χρήμ]ασιν το[ῖ]ς Ἀθην[αίας, ἐνεχέσθω τοῖς αὐτ]οῖς οἷσπερ ἐά[ν τι(ς) ἐσ]φέρειν εἴ[π]ῃ ἢ ἐπι[ψηφίσῃ.* (Ich folge Kirchhoffs Ergänzungen auch für Z. 15, wo Fröhner, dem Dittenberger Syll. inscr. gr. 31 sich anschliesst, lediglich die Lesung seiner Vorgänger wiedergibt). Eine ähnliche Formel im Gesetz von Teos Dittenberger Syll. 349, 49 fg.

Digitized by Google

tragen. Denn künstliche Versuche jeder einen besonderen Sinn abzugewinnen verdienen keine Berücksichtigung. Aber auch der vorgebliche Compilator der Einlage, den man verantwortlich machen möchte, würde sich die doppelte Mühe erspart haben. Die beiden Fassungen sind jede für sich tadellos, die eine als erklärendes Glossem zu der andern zu fassen geht nicht an. Wir haben offenbar zwei verschiedene Redaktionen derselben Bestimmung vor uns, zwischen denen die Wahl zu treffen war, oder deren eine die andere zu ersetzen bestimmt war. Möglich, dass die jüngere bei Gelegenheit einer jener mehrfach erwähnten Gesetzrevisionen entstanden ist, deren Spur ja auch der vorhergehende Satz aufwies. Dass das für die Einlage benutzte Exemplar die beiden Varianten nebeneinander bewahrt hat, anstatt die eine zu beseitigen, ist bei solchen wiederholt überarbeiteten Aktenstücken nicht unerhört. Ich erinnere an das Grundgesetz der spanischen Colonie Urso, dessen einer Copist die redaktionellen Aenderungen und Zusätze vespasianischer Zeit gedankenlos und arglos mit dem ursprünglichen cäsarischen Text verschmolzen hat.[1])

An unserer Stelle kennzeichnet sich die zweite Fassung durch die ins Einzelne gehende Ausführung als jünger,[2]) die erste als ursprünglich durch das für die Ekklesia wesentliche Motiv, das mit der Haltung und Bestimmung des ganzen Dokuments zusammenhängt. Allerdings macht Demosthenes selbst ein anderes Motiv für die öffentliche Bekanntmachung geltend: sie solle jedermann Gelegenheit geben, sich sein Urtheil über die vorgeschlagenen Gesetze zu bilden.[3]) Diese

1) Mommsen Ephem. epigr. II 121. Authentisch ist die Variante im Gesetz Diocletians Cod.-3, 3, 4, auf welche ich eben durch A. Pernice's Amoenitates iuris (p. 23) aufmerksam gemacht werde.

2) *ὁσημέραι ἕως ἂν ἡ* (der Artikel ergänzt von Dobree) *ἐκκλησία γένηται* ist freilich nur scheinbar deutlicher als *πρὸ τῆς ἐκκλησίας*, da eine bestimmte Dauer der Ausstellung nicht angegeben ist.

3) § 25 *ἐν δὲ τῷ μεταξὺ χρόνῳ τούτῳ προσέταξαν τοῖς βουλομέ-*

Digitized by Google

Absicht schliesst ja jene andere nicht aus und ist bei jedem öffentlichen Anschlag selbstverständlich: gleichwohl gestattet der mehrmals wiederkehrende Hinweis die Vermuthung, dass die Formel *σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ* in dem Gesetz nicht fehlte, wie denn auch das umschreibende Citat des Redners § 18 dieselbe wiedergibt.[1])

Eine andere Lücke kommt hinzu, die Westermann in seinem Sinn ausgebeutet hat. Mit der öffentlichen Ausstellung der neuen Gesetze steht die an den drei Versammlungen der Prytanie wiederholte Verlesung derselben durch den Rathssekretär in enger Verbindung. Diese durch das Gesetz ausdrücklich angeordnete Verlesung (S. 106 Anm. 3) fehlt in unserer Urkunde; sie kann an keiner anderen Stelle als an der vorliegenden gestanden haben. Und schliesst sich nicht ganz augenfällig an diesen Akt der Ekklesia, mit besserem Recht als an den öffentlichen Anschlag, die Moti-

---

νοις εἰσφέρειν ἐκτιθέναι τοὺς νόμους πρόσθεν τῶν Ἐπωνύμων, ἵν' ὁ βουλόμενος σκέψηται, κἂν ἀσύμφορον ὑμῖν κατίδῃ τι, φράσῃ καὶ κατὰ σχολὴν ἀντείπῃ. 36 ἐκτιθέναι κελεύει τοῦ προειδέναι πάντας· τάχ' ἄν, εἰ τύχοι, τοὺς μὲν ἀντειπόντας ἄν, εἰ προαίσθοιντο, λάθοι, οἱ δ' οὐδὲν προσέχοντες ἀναγνοῖεν ἄν (vgl. 32 *παραβὰς τὸν χρόνον τὸν ἐκ τῶν νόμων καὶ τὸ βουλεύσασθαι καὶ σκέψασθαι περὶ τούτων ὑμᾶς παντελῶς ἀνελών*). Die Begründung ist nicht ganz klar, da man nicht einsieht, wo eine Besprechung hätte stattfinden und Widerspruch geäussert werden können. Denn in den Gemeindeversammlungen werden die Gesetze wohl verlesen, über ihren Inhalt aber nicht verhandelt. Man könnte an Agitation in Parteiversammlungen denken; die Parallelstelle in der Rede gegen Leptines § 94 *καὶ πρὸ τούτων γ' ἐπέταξεν ἐκθεῖναι πρόσθε τῶν Ἐπωνύμων καὶ τῷ γραμματεῖ παραδοῦναι, τοῦτον δ' ἐν ταῖς ἐκκλησίαις ἀναγιγνώσκειν, ἵν' ἕκαστος ὑμῶν ἀκούσας πολλάκις καὶ κατὰ σχολὴν σκεψάμενος, ἂν ᾖ καὶ δίκαια καὶ συμφέροντα, ταῦτα νομοθετῇ* legt nahe, dass die Bemerkung im Grunde nur für Diejenigen gilt, die in der Folge als Nomotheten berufen sind über die Annahme oder Ablehnung zu entscheiden. Die Möglichkeit einer anderen Erklärung wird weiterhin zur Sprache kommen.

1) *ἀλλὰ προστάττει πρῶτον μὲν ἐκθεῖναι πρόσθεν τῶν Ἐπωνύμων γράψαντα σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ.* S. die folg. Anm.

Digitized by Google

virung an *ὅπως ἂν πρὸς τὸ πλῆθος τῶν τεθέντων νόμων ψηφίσηται ὁ δῆμος περὶ τοῦ χρόνου τοῖς νομοθέταις*? Vor diesen Worten ist nothwendig die erwähnte Bestimmung einzuschalten. Der ganze Satz lautete ursprünglich etwa: *πρὸ δὲ τῆς ἐκκλησίας ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων ἐκτιθέτω πρόσθεν τῶν Ἐπωνύμων γράψας τοὺς νόμους οὓς ἂν τιθῇ ⟨σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ καὶ παραδιδότω αὐτοὺς τῷ γραμματεῖ τῆς βουλῆς, ὁ δὲ ἀναγιγνωσκέτω ἐν ταῖς ἐκκλησίαις τοὺς νόμους οὓς ἂν τιθῶνται⟩, ὅπως ἂν πρὸς τὸ πλῆθος τῶν τεθέντων νόμων ψηφίσηται ὁ δῆμος περὶ τοῦ χρόνου τοῖς νομοθέταις.*[1]) Durch die ungeschickte Zusammenschreibung der zwei parallelen Fassungen mag zugleich der Ausfall verursacht sein.

7. *Αἱρεῖσθαι δὲ καὶ τοὺς συναπολογησομένους τὸν δῆμον τοῖς νόμοις, οὓς ἂν ἐν τοῖς νομοθέταις λέωνται, πέντε ἄνδρας ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων [τῇ ἑνδεκάτῃ τοῦ Ἑκατομβαιῶνος μηνός]*.

Der letzte datirende Zusatz ist nicht blos durch seine Stellung und Form[2]) anstössig, sondern noch mehr durch seinen Inhalt. Denn wie ist es denkbar, dass die Wahl der Vertheidiger der angegriffenen Gesetze in jener ersten Volksversammlung stattgefunden hätte, welche lediglich die Vorfrage entschied, ob überhaupt Aenderungen zuzulassen seien? Wie hätte die unvorbereitete Menge sich ohne Weiteres über die geeigneten Persönlichkeiten einigen sollen? Das Gesetz

1) Vgl. ausser Dem. g. Lept. a. a. O. die Worte in Teisamenos' Psephisma (S. 91 Anm. 3) *ἐκτιθέντων πρόσθε τῶν Ἐπωνύμων σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ καὶ παραδιδόντων ταῖς ἀρχαῖς.* — Die Formel *ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων* ohne den Zusatz *οἷς ἔξεστι*, den Meier und Westermann hier und im zweiten Gesetz (g. Timokr. 33) vermissen, ist dem Urkundenstil nicht fremd: s. C.I.A. II 168 *ἀκούσαντα τὸν δῆμον τῶν Κιτιείων — καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλεύσασθαι ὅ τι ἂν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι.*

2) Westermann erwartet *εὐθὺς ἐν τῇ κυρίᾳ ἐκκλησίᾳ* (vgl. indess S. 85) oder *εὐθὺς τῇ ἑνδεκάτῃ τῆς πρυτανείας.*

Digitized by Google

beabsichtige, meint Westermann, den Vertheidigern die zur allseitigen Erwägung und Vorbereitung erforderliche Zeit zu gewähren: aber dazu war bei einem Gegenstande allgemeinen, durch öffentliche Bekanntmachung und wiederholte Verlesung der Gesetze geschärften Interesses die Zeit bis zum Zusammentreten und den jeweiligen Verhandlungen der Nomotheten mehr als ausreichend. Die Wahl der Anwälte ist von den gleichartigen Bestimmungen über die Zahl und Funktionsdauer der Nomotheten, zu welchen die volle Kenntniss der Vorlagen vorausgesetzt wird, nicht zu trennen und erfolgte jedenfalls gleichzeitig: sicherlich waren die Namen der Candidaten Gegenstand vorgängiger Besprechung und Verständigung in den betheiligten Kreisen. Das Datum *τῇ ἑνδεκάτῃ τοῦ Ἑκατομβαιῶνος μηνός* ist also ein verkehrter Zusatz, aus § 26 der Rede gedankenlos übertragen.

Nach Entfernung dieses leicht erkennbaren Glossems ist der Satz tadelfrei und mit unserer Ueberlieferung im besten Einklang.[1]) Die Fünfzahl wird durch das einzige bekannte Beispiel bestätigt, die fünf Vertheidiger des leptineischen Gesetzes. Denn zu den vier von Demosthenes § 146 genannten Syndikoi gehört als fünfter, oder richtiger als der erste Leptines selbst, der sein vor Jahresfrist eingebrachtes Gesetz nicht als Angeklagter, sondern als Anwalt vertritt (§ 144).[2]) Diese Auffassung wird dem einfachen Thatbestand besser gerecht als Westermanns sehr anfechtbare Vermuthung, 'dass

1) Westermann rügt die Bezeichnung *συναπολογησόμενοι* anstatt der eigentlichen Namen *συνήγοροι* oder *σύνδικοι*, ferner die Unbestimmtheit des Ausdrucks *τοῖς νόμοις οἳ ἂν λύωνται ἐν τοῖς νομοθέταις*. Der erste Anstoss wiegt leicht, der zweite beruht auf Missverständniss. Denn *οἳ ἂν λύωνται* heisst soviel als 'deren Aufhebung beantragt wird'. In diesem Sinne der vorbereiteten, nicht der vollzogenen Thatsache, steht das Wort regelmässig: g. Timokr. 33. 18. g. Lept. 89. 93. Nicht anders vorher *τοὺς νόμους οὓς ἂν τιθῇ*.

2) Private *σύνδικοι* nimmt, im Widerspruch mit dem klaren Wortlaut, Gilbert an (Gr. Staatsalt. I 286 A. 1).

Digitized by Google

verfassungsmässig der Urheber eines Gesetzes, wenn er auch nach eingetretener Verjährung nicht mehr mit seiner Person dafür einstehen musste, doch fortwährend und auf Lebenszeit als der natürliche Vertreter desselben betrachtet wurde und im Falle eines Angriffs darauf gehalten war, zunächst und in der Hauptsache zu dessen Vertheidigung zu sprechen'. Und der 'innern Wahrscheinlichkeit' gegenüber, 'dass die Zahl der zu ernennenden *συνήγοροι* von dem Gesetzgeber gar nicht bestimmt, sondern die Bestimmung derselben nach Massgabe des Bedürfnisses, der Zahl der angegriffenen Gesetze und ihrer grösseren oder geringeren Wichtigkeit dem eigenen Ermessen der jedesmaligen Wahlversammlung anheimgestellt worden sei', behauptet das übereinstimmend Ueberlieferte sein Recht.

Das Scholion zu unserer Stelle *πέντε δὲ ἄνδρες καθ' ἕκαστον νόμον ἐχειροτόνουν* ist unrichtiger Schluss aus dem *οἳ ἂν λύωνται.*[1]) Die fünf Staatsanwälte haben die Aufgabe, alle Gesetze zu vertreten, deren Revision im Jahresbeginn beantragt ist. Sie erwerben dadurch einen gewissen Beamtencharakter. Dieser sowie der Einfluss einer solchen von ehrgeizigen Staatsmännern und Rednern erstrebten Vertrauensstellung[2]) mochten die gesetzliche Vorschrift rechtfertigen, dass Niemand mehr als einmal zum Syndikos gewählt werden solle.[3])

---

1) g. Lept. § 146 *Ἥιρηνται δὲ τῷ νόμῳ σύνδικοι* kann diesem Schluss nicht zur Unterstützung dienen, da in diesem Falle keine Verhandlung vor den Nomotheten vorliegt.

2) Das beweisen u. A. die Namen der Syndikoi für Leptines' Gesetz und die Ausführung des Redners 146 fg., bes. 152.

3) g. Lept. 152 *ἔστι δὲ καὶ μάλ' ἔχων νόμος ὑμῖν καλῶς — μὴ ἐξεῖναι ὑπὸ τοῦ δήμου χειροτονηθέντα πλεῖν ἢ ἅπαξ συνδικῆσαι.* Die Stelle zeigt freilich zugleich, dass mit diesem offenbar in ältere Zeit zurückreichenden Gesetz die herrschende Praxis in Widerspruch stand.

Digitized by Google

II. Verfahren der Gesetzgebung.

An die vorbereitenden Akte der Ekklesia, die unsere Urkunde regelt, schliesst sich der Inhalt des zweiten Dokuments (g. Timokr. 33): die Annahme oder Ablehnung der neuen Gesetzvorschläge durch den gesetzgebenden Körper, die Nomothetenversammlung.

1. *Τῶν δὲ νόμων τῶν κειμένων μὴ ἐξεῖναι λῦσαι μηδένα ἐὰν μὴ ἐν νομοθέταις· τότε δ' ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων λύειν ἕτερον τιθέντι ἀνθ' ὅτου ἂν λύῃ. Διαχειροτονίαν δὲ ποιεῖν τοὺς προέδρους περὶ τούτων τῶν νόμων, πρῶτον μὲν περὶ τοῦ κειμένου, εἰ δοκεῖ ἐπιτήδειος εἶναι τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων ἢ οὔ, ἔπειτα περὶ τοῦ τιθεμένου· ὁπότερον δ' ἂν χειροτονήσωσιν οἱ νομοθέται, τοῦτον κύριον εἶναι.*

Es ist dasselbe Gesetz, welches Demosthenes in der Rede gegen Leptines wiederholt anführt und als 'altes Gesetz', als solonisch bezeichnet, am bestimmtesten § 92 fg. *λαβέ μοι τὸν νόμον καθ' ὃν ἦσαν οἱ πρότερον νομοθέται· λέγε·* und nach der Verlesung *Συνιέθ' ὃν τρόπον, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ὁ Σόλων τοὺς νόμους ὡς καλῶς κελεύει τιθέναι, πρῶτον μὲν παρ' ὑμῖν τοῖς ὀμωμοκόσι, παρ' οἷσπερ καὶ τἆλλα κυροῦται, ἔπειτα λύοντα τοὺς ἐναντίους, ἵν' εἷς ᾖ περὶ τῶν ὄντων ἑκάστου νόμος.*[1])

Da demnach immer zwei Gesetze, das alte und das neue, gegen einander zur Wahl stehen, so trägt die Ent-

1) Vorher 89 *ἀλλ' ὁ παλαιὸς ὃν οὗτος παρέβη νόμος οὕτω κελεύει νομοθετεῖν, γράφεσθαι μέν, ἄν τίς τινα τῶν ὑπαρχόντων μὴ καλῶς ἔχειν ἡγῆται, παρεισφέρειν δ' αὐτὸν ἄλλον, ὃν ἂν τιθῇ λύων ἐκεῖνον, ὑμᾶς δ' ἀκούσαντας ἑλέσθαι τὸν κρείττω.* (vgl. 96 *χρῆν τοίνυν Λεπτίνην μὴ πρότερον τιθέναι τὸν ἑαυτοῦ νόμον, πρὶν τοῦτον ἔλυσε γραψάμενος.* 99. geg. Timokr. 18.)

Digitized by Google

scheidung der Nomotheten die Form der Diacheirotonie, ähnlich der des Demos in der ersten Versammlung.[1]) Die angebliche Gefahr der doppelten Abstimmung, dass sie unter Umständen die Verwerfung beider Gesetze, also eine Lücke in der Gesetzgebung hätte herbeiführen müssen, hat Westermann unnöthige Skrupel gemacht. Dieser Gefahr würde ja so ziemlich jede Diacheirotonie unterliegen; sie wird aber vielmehr durch das Wesen der Diacheirotonie ausgeschlossen. Es ist bei solcher Alternative natürliche Voraussetzung, dass die Majorität bei der einen Frage die Minorität bei der andern bildet und umgekehrt. Die Verwerfung des alten Gesetzes hat die Genehmigung des neuen zur nothwendigen Folge.[2])

Freilich schien überhaupt die Abstimmung durch Cheirotonie und zumal ihre Vornahme durch Proedroi die schwersten Bedenken zu rechtfertigen: als habe den Verfasser der Einlage die Vorstellung geleitet, dass 'die vor den Nomotheten zu führenden Verhandlungen in einer Volksversamm-

1) § 25 *καὶ πρῶτον μὲν ἐφ' ὑμῖν ἐποίησαν διαχειροτονίαν, πότερον εἰσοιστέος ἐστὶ νόμος καινὸς ἢ δοκοῦσιν ἀρκεῖν οἱ κείμενοι:* im Gesetz selbst hiess es *χειροτονία προτέρα* und *ὑστέρα*. *Διαχειροτονία* und *διαχειροτονεῖν* bei Alternative zwischen zwei Anträgen: C.I.A. I 40, 5. 29. Xen. Hell. I 7, 34. Dem. 22, 5. 9. 59, 4. 5. Aesch. 3, 29. — C.I.A. II 114 A 5, und Newton Ancient greek inscr. II 343[a] 15 (Rhodos) bedeutet *διαχειροτονεῖν* Abstimmung mittels Probe und Gegenprobe. In dem Ehrenbürgerdekret von Minoa auf Amorgos bei Ross Inscr. gr. ined. III 58 u. 314 ist am Schluss zu lesen *τὸ δὲ γενόμενον τέλεσμα δότωσαν οἱ ταμίαι. Διαχειροτονήσαντι τῷ δήμῳ καὶ* [*περὶ πρεσβείας*] *εἰ δεῖ ἀποστέλλειν εἰς Ῥόδον, ἔδοξεν ἀποστέλλειν.*

2) Dem. g. Lept. 99 *ἐγὼ δ' ὅτι μὲν τῇ ὑμετέρᾳ ψήφῳ τούτου τοῦ νόμου* (schr. *τοῦ τούτου νόμου*, wie 94 fg. 158) *λυθέντος τὸν παρεισενεχθέντα κύριον εἶναι σαφῶς ὁ παλαιὸς κελεύει νόμος, καθ' ὃν οἱ θεσμοθέται τοῦτον ὑμῖν παρέγραψαν, ἐάσω, ἵνα μὴ περὶ τούτου τις ἀντιλέγῃ μοι:* wo der gefürchtete Widerspruch nicht die Bestimmung des alten Gesetzes betrifft, sondern ihre halsbrechende Anwendung auf den gegenwärtig (in der Klage *παρανόμων*) verhandelten Fall.

Digitized by Google

lung vor sich gegangen seien'. Die Analogie der Gerichtsverhandlung vor den Geschworenen, welcher das Streitverfahren zwischen dem neuen und dem alten Gesetze auch der Form nach entspricht, liess vielmehr geheime Abstimmung und Vorsitz der Thesmotheten erwarten. [1])

Jetzt haben zu Gunsten gerade dieses bestrittensten Punktes die Steine geredet. Die Proedroi der Nomotheten und ihr Epistates haben sich in zwei von unserer Rede zeitlich nicht weit abliegenden Volksbeschlüssen wiedergefunden.

Der eine derselben, seit zehn Jahren bekannt und wiederholt besprochen, bewilligt einem Delier Peisitheides neben dem attischen Bürgerrecht zugleich für die Dauer seines unfreiwilligen Aufenthalts in Athen eine jährliche Geldunterstützung, deren Anweisung auf dem Weg der Gesetzgebung verfügt werden soll. C.I.A. II 115[b] = Dittenberger Syll. 105, 35 f. *ὅπως ἂν δὲ μὴ ἀπορῆται τ[ῥ|οφῆς Πει]σιθείδης ἕως ἂν κατέλθ[η|ι εἰς Δῆλ]ον, τὸν ταμίαν τοῦ δήμου [τ|ὸν ἀεὶ τ]αμ[ι]εύοντα διδόναι Πεισ[ι|θείδῃ] δραχμὴν τῆς ἡμέρας ἐκ τῶν | [κατὰ ψηφίσ]ματα ἀναλισκομένων [τ|ῷ δήμῳ·] ἐν δὲ τοῖς νομοθέται[ς] τ[ο|ὺς προέδ]ρους οὓς ἂν προεδρεύωσιν | [καὶ τὸν ἐ]π[ισ]τάτην προσνομοθετῆ||[σαι τὸ ἀργ]ύριον τοῦτο μερίζειν τ||[οὺς ἀποδ]έκτας τῷ ταμίᾳ τοῦ δήμ||[ου εἰς τὸν] ἐνιαυτὸν ἕκαστον, ὃ δὲ τ|[αμίας ἀπ]οδότω Πει[σι]θείδει κατὰ | [τὴν πρυτ]α[ν]είαν ἑκάστην. εἰὰν δὲ μ|[ἡ ἐπιψηφ]ίσωσεν οἱ [πρ]οέδροι καὶ*

1) Westermann S. 48. 32. 57 fg. Vgl. Schömann Opusc. I 257. Die aus der Leptinea für die Annahme des Thesmotheten-Vorsitzes entnommene Begründung hat Westermann nach Schömanns Widerspruch (Opusc. I 237 fg.) später aufgegeben: an der Annahme selbst hielten beide fest. Den Einfall, zur Charakterisirung der Nomotheten-Verhandlung als einer 'im Wesen wie in der Form gerichtlichen' auch das *ἐν παραβύστῳ* bei Dem. 24, 47 zu verwerthen, erwähne ich nur, weil ihn auch das jüngste Handbuch der Staatsalterthümer nicht verschmäht hat.

Digitized by Google

[δ|ἐπιστάτ]ης τῶν νομοθετῶν, ὀφειλ[έ|τω ἕκαστ]ος αὐτῶν X δραχμὰς ἱερὰς| [τῇ Ἀθην]ᾷ.

Der zweite ist erst vor wenigen Monaten aufgefunden und von Tzuntas Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική 1885, 131 mitgetheilt. Das leider sehr lückenhafte Psephisma aus dem Jahre 335 (Ol. 111, 2 Anfang) bestätigt und erweitert die bereits am Ende des Vorjahrs beschlossene Verleihung goldener Kränze an Rathsherrn, welche in einer besonderen Funktion, vielleicht als Festbesorger (ἱεροποιοί), sich wohlverdient gemacht haben: die betreffenden Dekrete des Raths und der Ekklesia aus Ol. 111, 1 sind anhangsweise beigefügt. Im Anschluss aber an diese Anerkennung wird, wie es scheint, die Einstellung eines regelmässigen Ausgabepostens für solche Auszeichnung ins Auge gefasst und dieser Gegenstand an die Nomotheten verwiesen. Das in Rede stehende Anfangsstück wird folgendermassen zu ergänzen sein: - - - καὶ στεφαν[ῶσαι χρυσῷ στεφάνῳ ἀπὸ X δραχμῶν. τὸ δὲ]| ἀργύριον τὸ εἰ[ς τὸν] στέφ[ανον παραδιδόναι τὸν ταμίαν το|ῦ δ]ήμου ἐκ τῶν ε[ἰς τ]ὰ κατὰ ψηφ[ίσματα ἀναλισκομένων τῷ δ|ήμ]ῳ· ὅπως δ' ἂν ὁ ταμίας ἀπολάβ[ῃ τὸ . . . . . ἀργύριο|ν, τ]οὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι[ν προεδρεύειν πρῶτον εἰς τ||οὺ]ς νομοθέτας προσνομοθετῆ[σαι περὶ τοῦ ἀργυρίου (oder περὶ τῶν στεφάνων), ὅπω|ς ἂ]ν καὶ οἱ ἄλλοι οἱ καθιστάμε[νοι ἱεροποιοὶ? φιλοτιμῶντ|α]ι πρός τε τὴν βουλὴν καὶ τὸν δ[ῆμον . . . . . | .]ς καὶ εἶναι χρήσιμοι τῷ δήμ[ῳ τῷ Ἀθηναίων. ἀναγράψαι |δ]ὲ u. s. w.[1])

1) Die richtige Ergänzung von Z. 9 rührt vom Herausgeber her. Nicht klar ist die Motivirung Z. 8 — wo ἀπολάβῃ schwerlich anders zu verstehen ist als Dittenb. Syll. 101, 55 fg. —, deutlich nur so viel, dass an Stelle eines Provisorium ein Definitivum treten soll. Dass die Ausgabe für die Kränze, wie in der eben erwähnten Urkunde 39 fg., durch Vorschüsse aus anderen Fonds bestritten war, lassen die Reste am Schluss des vorjährigen Dekrets ahnen (52 fg.), wo gestanden zu

Digitized by Google

In den beiden Fällen haben die Nomotheten die betreffenden Posten unter die durch Gesetz bestimmten Ausgaben aus dem 'Fonds für Auslagen nach Volksbeschlüssen' aufzunehmen, und die Proedroi der Nomotheten werden angewiesen, diese Zusätze zu den Verwaltungsgesetzen der Nomothetenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.[1])

Bei einem dritten bestätigenden Zeugnisse hat nur Textverderbniss die richtige Beziehung bis jetzt verdunkelt. Aeschines erörtert geg. Ktes. 38 fg. das durch die Verfassung vorgeschriebene Verfahren, um Widersprüche der Gesetzgebung zu beseitigen. Seine Ausführung, welche die Aufschlüsse der Rede gegen Timokrates über den Weg der Gesetzgebung in einem wesentlichen Punkt ergänzt, lässt den Wortlaut der angezogenen Gesetzesvorschriften erkennbar durchschimmern:

. . . . οὔτ' ἠμέληται περὶ τῶν τοιούτων τῷ νομοθέτῃ τῷ τὴν δημοκρατίαν καταστήσαντι, ἀλλὰ διαρρήδην προστέτακται τοῖς θεσμοθέταις καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν διορθοῦν ἐν τῷ δήμῳ τοὺς νόμους, ἀκριβῶς ἐξετάσαντας καὶ σκεψαμένους εἴ τις ἀναγέγραπται νόμος ἐναντίος ἑτέρῳ νόμῳ ἢ

---

haben scheint τ[ὸ δὲ ἀργύριον τὸ εἰς τὸν στέφανον τοῦτο|ν μερί]σαι μὲν τὸν τα[μίαν τῶν στρατιωτικῶν τῷ ταμίᾳ τοῦ δ|ήμου, τὸν] δ[ὲ] ταμίαν δ[οῦναι - - - - - - - -

1) Dittenbergers Erklärung der ersten Stelle hat den Vorgang einsichtiger gewürdigt als die seltsam übertreibende Vorstellung Fränkels Die att. Geschworenengerichte 23. Dass die Rubriken für Verwendung der einzelnen Fonds im Gesetz spezialisirt waren, zeigt auch C.I.A. II 114 B 24 *δοῦναι δὲ* — [*δ*]*ραχμὰς τοὺς ταμίας οὓς εἴρηται ἐκ τοῦ νόμου τοῖς δ*[*όξ*]*ασιν ἄριστα τῶν βουλευτῶν ἐπιμεμελῆσθαι τῆς εὐκοσ*[*μίας*]. — Neu, aber völlig unbegreiflich sind die Nomotheten als Kassenverwalter *Ἀθήναιον* VI, 157 = Dittenberger Syll. 337, 31 *τὰ λοιπὰ χρήματα κατα*[*βά*]*λλειν αὐτοὺς πρὸς τοὺς νομοθέτας κατὰ τὸν νόμον:* meine gesprächsweise geäusserten Bedenken hat mir seinerzeit U. Köhler bestätigt und zugleich gelöst durch den Aufschluss, dass auf dem Stein steht *ἀθλοθέτας*.

Digitized by Google

ἄκυρος ἐν τοῖς κυρίοις, ἢ εἴ πού εἰσι νόμοι πλείους ἑνὸς[1])
39 *ἀναγεγραμμένοι περὶ ἑκάστης πράξεως· κἄν τι τοιοῦτον εὑρίσκωσιν, ἀναγεγραφότας ἐν σανίσιν ἐκτιθέναι κελεύει πρόσθεν τῶν Ἐπωνύμων, τοὺς δὲ πρυτάνεις ποιεῖν ἐκκλησίαν ἐπιγράψαντας νομοθέτας, τὸν δ' ἐπιστάτην τῶν προέδρων διαχειροτονίαν διδόναι τῷ δήμῳ· καὶ τοὺς μὲν ἀναιρεῖν τῶν νόμων τοὺς δὲ καταλείπειν,*[2]) *ὅπως ἂν εἷς ᾖ νόμος καὶ μὴ πλείους περὶ ἑκάστης πράξεως.*

Die Thesmotheten — hier wohl wie öfter allgemeine Bezeichnung der neun Archonten — haben von Amtswegen den Bestand der Gesetzgebung zu constatiren,[3]) und wo sie etwa einander widersprechende oder konkurrirende oder ausser Geltung gekommene Gesetze wahrnehmen, dieselben zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Demnächst wird eine Gemeindeversammlung zur Niedersetzung von Nomotheten anberaumt;[4]) über die streitigen Gesetze, die Bestätigung der

1) *ἑνὸς* durch den Schlusssatz geschützt: Usener tilgt es (Rhein. Mus. 25, 594) auf Grund des fehlerhaften und doch nur durch die Wendung *πλείους ἑνός, πλείους εἷς* motivirten Citats Priscian XVIII 270 p. 347 H.

2) *καὶ τοὺς — καταλείπειν* streicht Hamaker (und Weidner) ohne Noth, *καὶ* allein Kaibel (Hermes 17, 411): aber von *διαχειροτονίαν διδόναι* können die Infinitive nicht abhängen; sie schliessen sich an *κελεύει* an. Eine bestimmte Bezeichnung des allgemeinen Subjekts war überflüssig und wird häufig unterlassen.

3) Darauf bezieht sich Demosth. g. Lept. 90 *τοὺς μὲν θεσμοθέτας τοὺς ἐπὶ τοὺς νόμους κληρουμένους δὶς δοκιμασθέντας ἄρχειν.* Harpokr. u. d. W. *θεσμοθέται — καλοῦνται δὲ οὗτως, ὅτι τῶν νόμων τὴν ἐπιμέλειαν εἶχον. — ὅτι δὲ τοὺς νόμους οὗτοι διώρθουν κατ' ἐνιαυτὸν ἕκαστον, εἴρηκεν Αἰσχίνης τε ἐν τῷ κατὰ Κτησιφῶντος καὶ Θεόφραστος ἐν γ' Νόμων.* Photios u. d. W. *θεσμοθέται — καὶ ἦσαν διορθωταὶ τῶν νόμων.* — Irrig hat man diese amtliche Prüfung mit der *ἐπιχειροτονία νόμων* verbunden (F. A. Wolf proll. Lept. 150; Schoemann Ant. iur. publ. 227 n. 7: richtiger urtheilte derselbe früher De com. 260).

4) Dies besagt *ἐπιγράψαντας νομοθέτας:* im *πρόγραμμα* beifügend 'Nomotheten' d. h. die Bestellung der Nomotheten auf die Tagesordnung der Ekklesia setzend. Im Wesentlichen richtig bereits

Digitized by Google

einen und Beseitigung der andern entscheidet der Beschluss der Nomotheten. Die Rollenvertheilung zwischen Ekklesia und Nomotheten ist offenbar von der uns bekannten bei Behandlung neuer Gesetzvorschläge nicht verschieden: wie liesse sich denken, dass die Volksversammlung in dem einen Fall eine Entscheidung sich selbst vorbehalten hätte, die sie sich im andern versagte? Der *ἐπιστάτης τῶν προέδρων* ist also hier so gut wie in der angeführten Inschrift (S. 113) derjenige der Nomotheten, die *διαχειροτονία* hier so gut wie in unserer Urkunde die Abstimmung der Nomotheten. Das bestätigen ausdrücklich die unmittelbar folgenden Worte des Redners (40): *εἰ τοίνυν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ἦν ἀληθὴς ὁ παρὰ τούτων λόγος καὶ ἦσαν δύο νόμοι κείμενοι περὶ τῶν κηρυγμάτων, ἐξ ἀνάγκης οἶμαι τῶν μὲν θεσμοθετῶν ἐξευρόντων τῶν δὲ πρυτάνεων ἀποδόντων τοῖς νομοθέταις ἀνῆρητ' ἂν ὁ ἕτερος τῶν νόμων, ἤτοι ὁ τὴν ἐξουσίαν δεδωκὼς ἀνειπεῖν ἢ ὁ ἀπαγορεύων.* Folglich ist der Dativ *τῷ δήμῳ* (39) eine Interpolation, widersinnig übertragen aus dem vorangehenden *διαρρήδην προστέτακται τοῖς θεσμοθέταις — διορθοῦν ἐν τῷ δήμῳ τοὺς νόμους.* Hier war der Zusatz berechtigt: denn die Funktion der Thesmotheten vollzieht sich in der

Schoemann De comitiis 260 n. und Funkhänel Jahrb. f. Ph. 1842, 405. Die neuern Herausgeber ändern mit Dobree *νομοθέταις:* aber der Accusativ steht in einer echt griechischen Attraction, für welche Lehrs Quaest. ep. 325 und Haupt Opusc. I 202 fg. zahlreiche Belege zusammengestellt haben. (Auch C.I.A. IV 51, 39 gehört dahin, wo zu ergänzen sein wird *ἐς δὲ τὸ ψήφισμα τὸ πρό[τερον ἐ]πανορθῶσαι τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς* [..... *καὶ γράφ]σαι ἀντὶ τῆς ἀποικί[ας Ἀθηναί]ων ὅτι συνδιεπολέμησαν τὸμ πόλεμον μ[ετὰ Ἀθηναίων]*', vgl. Dittenberger Syll. 42 n. 14.) *προγράφειν* hat den Accusativ in verschiedener Wendung (Reusch De cont. ord. 80): der Dativ Dem. 19, 185 *ἐπειδὰν ᾖ κήρυξι καὶ πρεσβείαις προγεγραμμένον,* der die Aenderung rechtfertigen soll, ist speziell in dieser Formel stehend: Aesch. 1, 23 *προχειροτονεῖν κελεύει τοὺς προέδρους περὶ τῶν ἱερῶν τῶν πατρίων καὶ δσίων καὶ κήρυξι καὶ πρεσβείαις.* Pollux VIII, 96 *ἡ δὲ τρίτη (ἐκκλησία) κήρυξι καὶ πρεσβείαις ἀξιοῖ χρηματίζειν.*

Digitized by Google

Volksversammlung, deren Berufung durch die Prytanen sie veranlassen und der sie ihren Befund collidirender Gesetze darlegen, um damit die Bestellung von Nomotheten vorzubereiten.[1])

In der That aber schliessen sich diese Angaben des Redners, richtig verstanden, mit den erwähnten Zeugnissen zusammen zu dem unbestreitbaren Ergebniss, dass die Geschäftsordnung der Nomotheten, insbesondere die Leitung der Verhandlungen und Form der Abstimmung, an die Analogie nicht des Richtercollegiums, sondern der Raths- und Volksversammlung anknüpfte. So tritt denn auch das viel angezweifelte *τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν*[2]) im Präscript von Timokrates' Gesetz (Dem. 24, 71) in das richtige Licht.

Wie sind diese Proedroi zu erklären? Die Frage verlangt eine besser begründete Antwort als sie die originelle

1) Die Auslegekünste neuerer Forscher können wir auf sich beruhen lassen. An *διαχειροτονία* der Ekklesia über Wahl oder Nichtwahl von Nomotheten denkt Funkhänel a. a. O. 406 (ähnlich H. Schelling); Weidner bezieht das *ἐν τῷ δήμῳ* des Eingangs auf die hier unpassend hereingezogene *ἐπιχειροτονία νόμων*, das spätere *τῷ δήμῳ* setzt er frischweg = *νομοθέταις* (ebenso Höffler De nomothesia Att. Kiel 1877 S. 8). Umgekehrt fasst Bake Schol. hypomn. V 257 die Nomotheten als Versammlung des Demos mit Ausschluss aller Nichtgeschworenen: *ποιεῖν ἐκκλησίαν ἐπιγράψαντας νομοθέτας* soll heissen, eine Ekklesia berufen mit der Massgabe, 'dass nur die Versammlung der eingeschworenen Heliasten zusammentreten solle'. So Gilbert Staatsalt. I 288 A. 1, der von Bake die seltsame Confusion der Begriffe Ekklesia, Heliasten, Nomotheten, von Fränkel das Wahngebilde des 'Nomotheten-Parlaments' (s. S. 119) übernommen hat. Wunderbar, dass er verschmäht hat, aus Lex. rhet. Bekk. 282 . . . *καὶ ἐκκλησία τις Ἀθήνησι νομοθέται καλεῖται, οἳ τοὺς εἰσφερομένους ἐδοκίμαζον νόμους καὶ δι' ὧν οἱ ἀσύμφοροι ἐλύοντο* eine Stütze zu gewinnen.

2) Diese Form verlangt der constante Gebrauch, obgleich für das überlieferte *ἐπεψήφισεν* inschriftliche Beispiele nicht ganz fehlen: C.I.A. II 117. 179 (weniger sicher 193. 475). *Ἀθήναιον* VI, 135. Im Dekret für Zenon bei Laert. Diog. 7, 10 ist gleichfalls unrichtig *ἐπεψήφισεν* überliefert.

Digitized by Google

Vorstellung von einem aus sämmtlichen Heliasten unter einem eigenen vorsitzenden Comite ständig constituirten 'Nomotheten-Parlament' bietet.[1]) Dass die attische Verfassung nur Nomotheten *ad hoc* kennt, also ständige Nomotheten ausschliesst, sollte doch bekannt sein. Und wie will man sich die Wahl der Vorsitzenden aus dem Schoss oder durch die Stimmen der ungegliederten Heliäa denken!

Es wird förderlich sein, in diesen Zusammenhang zunächst eine andere Einlage der Rede gegen Timokrates zu ziehen: den bei der Epicheirotonie der Gesetze im J. 353 gefassten Volksbeschluss zur Einsetzung von Nomotheten (§ 27):

Ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος πρώτης, ἐνδεκάτῃ τῆς πρυτανείας, Ἐπικράτης εἶπεν· ὅπως ἂν τὰ ἱερὰ θύηται καὶ ἡ διοίκησις ἱκανὴ γένηται καὶ εἴ τινος ἐνδεῖ πρὸς τὰ Παναθήναια διοικηθῇ, τοὺς πρυτάνεις τοὺς τῆς Πανδιονίδος καθίσαι νομοθέτας ἄνριον. τοὺς δὲ νομοθέτας εἶναι ἕνα καὶ χιλίους ἐκ τῶν ὁμωμοκότων· συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν.

Auch diese Urkunde gilt seit Westermanns Kritik (S. 24 fg.) als abgethan.

Aus dem Präscript, das im Protokoll vollständig lautete *Ἐπὶ Θουδήμου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος πρώτης πρυτανείας, ᾗ - - - ήδης Δωροθέου Παλληνεὺς ἐγραμμάτευεν, ἐνδεκάτῃ τῆς πρυτανείας, τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν - - - - - - - - -. Ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, Ἐπικράτης εἶπεν*, sind hier nur Ziffer und Datum der Prytanie und der Antragsteller entnommen: eine bei den von Schrift-

1) Fränkel Geschworenengerichte 25 fg. C.I.A. II 115 b (s. oben S. 113) ist hier arg missverstanden: die Urkunde enthält eine Vorschrift an die damals gerade fungirenden Nomotheten. Ueber *προσνομοθετῆσαι* spricht einleuchtend Lipsius Jahresbericht üb. die Fortschritte der klass. Alterthumswiss. XV, 312. Dass Fränkel S. 74 Anm. seine Fiktion zur Stütze der angeblichen ständigen Organisation der Diäteten unter eigenen Prytanen benutzte, dient der letzteren auch nicht eben zur Empfehlung.

Digitized by Google

stellern citirten Dokumenten beliebte und entschuldbare Abbreviatur des für den Zweck der Benutzung Unwesentlichen[1]), die nicht 'auffallende Unkenntniss der parlamentarischen Formen' heissen darf. Dasselbe gilt von dem in der Rede zweimal mit willkürlichen Abweichungen citirten Gesetz des Timokrates: 71 *Ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος πρώτης πρυτανείας, δωδεκάτῃ, τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Ἀριστοκλῆς Μορριναύσιος, Τιμοκράτης εἶπεν,* und 39 *Ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος πρώτης, δωδεκάτῃ τῆς πρυτανείας, Τιμοκράτης εἶπεν.* Für das von Westermann besonders gerügte Weglassen von *πρυτανείας* hinter *πρώτης* findet sich sogar ein authentischer Beleg in der einzigen inschriftlich erhaltenen Gesetzesaufzeichnung des vierten Jahrhunderts, den Resten lykurgischer Cultus-Anordnungen vom Jahre 335/4. Das merkwürdige Präscript C.I.A. II 162 a 14 lässt sich aus den erhaltenen Spuren unter Berechnung einer Zeilengrösse von über 90 Buchstaben annähernd herstellen:

[*Ἐπὶ Εὐαινέτου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς - - - ίδος δεκ*]*άτης, Σκιροφορ*[*ιῶνος ἕκ*]*τῃ ἱσταμένου· νομο*[*θέται· τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν - - - - - - - - - - - - - -, Λυκοῦρ*]*γος Λυκόφρ*[*ονος Βου*]*τάδης εἶπε*[*ν*].

Auch C.I.A. II 57 vom Jahre 362/1 kann in der Ueberschrift hinter [*Ἐπὶ*] *Μόλωνος ἄρχοντος ἐ*[*πὶ*] *τῆς Ἐρεχθηίδος* nur die Zahl: *τρίτης*, oder *ὀγδόης*, *ἐνάτης* (6 Stellen verlangt n. 56 aus der gleichen Prytanie, *πρώτης* ist durch 57[a] aus-

1) Aehnlich im Ehrendekret für Lykurg (Leben der 10 R. 852[a]) wo ausser Prytanie und Antragsteller noch der Archon voransteht. Das (nicht offizielle) inschriftliche Exemplar desselben Dekrets C.I.A. II 240 gibt nur Archon, Sanktionsformel und Antragsteller. Gewöhnlich ist blos der Letztere genannt, auch in inschriftlichen Aktenstücken, die dem Archiv entnommen sind (C.I.A. IV 51, 28; Köhler Mitth. d. arch. Inst. VIII. 212 fg.); derselbe nach der Sanktionsformel Andok. 1, 83. *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1885, 131 fehlt in zwei nachträglich aufgezeichneten Dekreten des Vorjahrs beidemale der Schreiber und der Monatsname.

Digitized by Google

geschlossen) gestanden haben: die Ergänzung *πρυτανείας* fügt sich dem Raume nicht und ist entbehrlicher als die Nummer, ohne welche der Zusatz *πρυτανείας* überhaupt nicht vorkommt.

Der Antrag des Epikrates [1]) nahm (nach der Darstellung des Redners) die würdige Ausstattung der bevorstehenden Panathenäenfeier lediglich zum wohlberechneten Vorwand, um die ungesäumte Berufung von Nomotheten durchzusetzen und damit dem Timokrates den Weg für seinen Gesetzantrag zu bahnen. Westermann fand mit dieser Absicht die Dürftigkeit der angegebenen Motive nicht im Einklang. 'Durch diese wenigen ziemlich armseligen, zum Theil völlig in der Luft schwebenden Vorstellungen also hätte Timokrates, oder wer sonst, glauben können, ohne Weiteres die Zustimmung des Volks für seinen Antrag zu gewinnen . . . . . Der Antragsteller wird die mangelhafte Ausstattung der Panathenäen gerügt, wo möglich auf irgend eine Thatsache aus der jüngsten Vergangenheit, welche dies bewies, Bezug genommen haben, — er wird die Eitelkeit und den Ehrgeiz der Athener aufgestachelt, vielleicht auch ihr eigenes Interesse, was z. B. durch Bezugnahme auf das Theorikon sehr leicht geschehen konnte, in Anspruch genommen, vornehmlich aber, was ja Demosthenes selbst aus dem Antrage hervorhebt, die sofortige Ernennung von Nomotheten mit Hin-

1) *Ἐπικράτης* die eine Handschriftenklasse und die Scholien: *Τιμοκράτης* im Parisinus *Σ* und den ihm nahestehenden ist leicht erklärliche Verschreibung. Als Gesinnungsgenossen des Timokrates bezeichnet den Antragsteller der Redner 26 *διαπραξάμενος* (Timokrates) *μετὰ τῶν ὑμῖν ἐπιβουλευόντων καθίζεσθαι νομοθέτας διὰ ψηφίσματος ἐπὶ τῇ τῶν Παναθηναίων προφάσει*, und 28 *ὡς τεχνικῶς ὁ γράφων αὐτὸ τὴν διοίκησιν καὶ τὸ τῆς ἑορτῆς προστησάμενος κατεπεῖγον — αὐτὸς ἔγραψεν ἄὔριον νομοθετεῖν* (vgl. 30). Westermanns Gedanke, der Verfasser der Einlage habe trotz dieser klaren Angabe den Antragsteller irrthümlich mit Timokrates identificirt, ein gelehrter Abschreiber aber, der jene Angabe richtiger würdigte, willkürlich *Ἐπικράτης* geändert, traut jenem zu wenig, diesem zu viel zu.

Digitized by Google

sicht auf die so nahe bevorstehende Feier des Festes als dringend dargestellt haben'.

Gewiss: nur berücksichtigt der Tadel nicht, dass wir einen Volksbeschluss, nicht die denselben empfehlende Volksrede vor uns haben. Die eigentlichen Effektmittel der letzteren finden regelmässig in dem formulirten Beschluss um so weniger Platz, je besser sie denselben vorbereiten halfen. Vollkommen entsprechen der Fassung der Motive in unserem Psephisma die Hinweise des Redners: *Ἐνεθυμήθητ' ἀναγιγνωσκομένου τοῦ ψηφίσματος, ὡς τεχνικῶς ὁ γράφων αὐτὸ τὴν διοίκησιν καὶ τὸ τῆς ἑορτῆς προστησάμενος κατεπείγον, ἀνελὼν τὸν ἐκ τῶν νόμιων χρόνον, αὐτὸς ἔγραψεν αὔριον νομοθετεῖν, οὐ μὰ Δί' οὐχ ἵν' ὡς κάλλιστα γένοιτό τι τῶν περὶ τὴν ἑορτήν· οὐδὲ γὰρ ἦν ὑπόλοιπον οὐδ' ἀδιοίκητον οὐδέν*, und weiter: *καθιζομένων γὰρ τῶν νομοθετῶν περὶ μὲν τούτων, τῆς διοικήσεως καὶ τῶν Παναθηναίων, οὔτε χείρονα οὔτε βελτίω νόμον οὐδέν' εἰσήνεγκεν οὐδείς* (§ 28 fg.).

Ein Anstoss haftet nur an den ersten Worten *ὅπως ἂν τὰ ἱερὰ θύηται*. Zwar ist der gewählte Ausdruck durch den Zusammenhang und den Zeitpunkt genügend bestimmt und als formelhaft [1]) ganz geeignet das für solche Fälle gewiss besonders beliebte Auskunftsmittel der Nomotheten-Einsetzung zu begründen. Aber das alleinstehende *θύηται* würde der Vorstellung Raum geben, als seien die hergebrachten Festopfer überhaupt in Frage gestellt gewesen. Es fehlt der dem folgenden *ἱκανὴ γένηται* und *εἴ τινος ἐνδεῖ διοικηθῇ* correlate Begriff: und die demosthenische Wiedergabe jenes Passus *οὐ μὰ Δί' οὐχ ἵν' ὡς κάλλιστα*

1) vgl. Lys. 26, 6 *ἀλλ' ἀνάγκη, ἐὰν αὐτὸν ἀποδοκιμάσητε, ἄθυτα τὰ πάτρια ἱερὰ γίγνεσθαι.* 30, 20 *ἱερὰ ἄθυτα τριῶν ταλάντων γεγένηται τῶν ἐν ταῖς κύρβεσι γεγραμμένων.* — Eine ähnliche Eingangsformel bietet das Bruchstück einer Demenurkunde (so scheint es) C.I.A. II 637: nach der Ueberschrift . . . . . *καὶ ὑπὲρ τῶν ἀγορῶν* folgt . . . . *ε]ὺς εἶπεν· ὅπως ἂν ἀπὸ - - - - [αἱ θυσί]α[ι θ]ύωνται τῷ Ἑ[ρμῇ?]* . . . .

Digitized by Google

γένοιτό τι τῶν περὶ τὴν ἑορτήν lässt nicht zweifeln, dass vor oder hinter *θύηται* das in solcher Wendung stehende *ὡς κάλλιστα* einzufügen ist.[1])

Das Dekret weist die Prytanen an, Nomotheten zum folgenden Tag niederzusetzen. Die Zahl der Nomotheten wird normirt auf 1001, also zwei — offenbar durchs Loos zu bestimmende — Sektionen der Geschworenen: diese ausdrückliche Normirung entspricht dem vorauszusetzenden Gebrauch (S. 102). Mit völliger Umkehr des Quellenverhältnisses nimmt Westermann nach Pollux (VIII 101) Tausend als 'Normalzahl' der Nomotheten, und die bestimmte Angabe in unserer Urkunde als überflüssige und störende Zuthat. Ueberhaupt scheint ihm die Erwähnung des Einsetzungsverfahrens, das doch von Haus aus gesetzlich festgestellt war, eine 'übelangebrachte Genauigkeit in Nebendingen': während gerade die genaue Angabe der wohlbekannten durch die Verfassung vorgeschriebenen Formalitäten für den attischen Kanzleistil wesentlich und charakteristisch ist.[2])

---

1) Dasselbe sicher ergänzt *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1883 S. 167 n. 1, 17 *τῆς δὲ πονπῆς ὅπως [ἂν ὡς κάλλιστα] πενφθῇ ʽο[ι ἱ]εροπ[οι]οὶ ἐπιμελόσθων.* C.I.A. II 86. 163, 33. Der Eingang der letzteren Inschrift *[ὅπως ἂν — τελεσθῇ ἡ πομπὴ π]αρεσκευ[ασμ]ένη ὡς ἄριστα τῇ Ἀ[θηνᾷ — καὶ τἆλ]λα ὅσα δεῖ διοικῆται περὶ τὴν ἑορτή[ν* zugleich ein Beleg für den von Westermann angezweifelten Gebrauch von *διοικεῖν* an unserer Stelle.

2) Ich erinnere nur an das Formular der Ehrenbürgerdiplome, weil dasselbe zugleich Westermanns Bedenken gegen den (nach dem Präscript überflüssigen) Zusatz *τῆς Πανδιονίδος* hinter *τοὺς πρυτάνεις* widerlegt. In jenen Diplomen wird der Anweisung an die Prytanen wiederholt die Phyle beigefügt, dieselbe welche bereits im Präscript ihre Stelle hat (die Beispiele bei Reusch De diebus cont. ord. 24, wonach Buermann De tit. Att. quibus civitas alicui confertur, Leipz. 1878, S. 19) zu berichtigen ist: *τοὺς δὲ πρυτάνεις τῆς Ἱπποθωντίδος δοῦναι περὶ αὐτοῦ τὴν ψῆφον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, τοὺς δὲ θεσμοθέτας εἰσάγειν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν* u. s. w. — Auch in dem Ehrendekret für Dionysios I. von Syrakus C.I.A. II 51 ist im Eingang nicht *[Αἰαντίδ]ος* mit Ditten-

Digitized by Google

Dass das Geschäft der Niedersetzung von Nomotheten den Prytanen des Raths oblag, ist ein beherzigenswerthes Moment. Einen Zweifel daran auf die Forderung zu gründen, dass die Analogie diese Rolle den Thesmotheten sichere, wird jetzt Niemand mehr versuchen. Auf das gleiche Ergebniss aber musste schon Aeschines' Bemerkung führen (S. 117) *τῶν δὲ πρυτάνεων ἀποδόντων τοῖς νομοθέταις ἀνῆρητ' ἂν ὁ ἕτερος τῶν νόμων.*

Bei dem gesetzgebenden Körper nicht anders als bei der Gemeindeversammlung besorgten die Prytanen die Berufung, ohne Zweifel auch die Bestellung des Präsidiums für die (im vorliegenden Fall bereits zum nächsten Tag anberaumte) Nomothetensitzung. Die Theilung der Geschäftsführung in der Weise, dass die vorbereitenden Schritte den Prytanen, die Leitung der Debatte und Abstimmung den Proedroi zufällt, ist das genaue Abbild des Raths und der Ekklesia. Der Schluss ist unabweislich, dass der Vorsitz des Gesetzgebungs-Collegiums nicht anders beschaffen war als derjenige des Raths und der Gemeindeversammlung; dass die Proedroi der Nomotheten und ihr Epistates Rathsherrn waren, je einer aus seiner Phyle, mit Ausschluss der prytanirenden, für jede Nomothetensitzung durch Loos bestellt.

Solche Funktionen der Rathsausschüsse setzen nothwendig einen gewissen Antheil des Raths an der Legislative voraus. Ausdrücklich fordert diesen Antheil unser Dekret in seinem Schlusssatz *συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν.*

---

berger Syll. n. 72, sondern [*Ἐρεχθηίδ*]*ος* zu ergänzen: die zehnte Prytanie kann keine andere sein als die der Schlussformel *τοὺς δὲ πρυτάνε*]*ις τοὺς τῆς* [*Ἐ*]*ρ*[*εχθηίδος* u. s. w., wo an die erste Prytanie des folgenden Jahres, welche übrigens die Kekropis hatte, zu denken schon die Fassung verbietet (vgl. Reusch a. a. O.). Das Präscript muss, wie der Text des Dekrets, Zeilen von 31 Buchstaben gehabt haben; nur Z. 4 zu Anfang scheint eine Unregelmässigkeit vorzuliegen.

Digitized by Google

Freilich gilt gerade diese Forderung als ein neuer Stein des Anstosses. Sie scheint überflüssig, wenn die Mitwirkung des Raths zu dem Zustandekommen eines Gesetzes überhaupt nothwendig war, bedenklich, wenn dieselbe blos als eine ausserordentliche für den vorliegenden Fall gemeint ist,[1]) und in beiden Fällen schlecht vereinbar mit der Behauptung des Redners, dass am Tag der betreffenden Nomothetensitzung, dem 12. Hekatombäon, der Rath wegen des Kronosfestes nicht versammelt war.[2])

Indessen diese letztere Behauptung darf man nicht zu ernsthaft nehmen. Unter den zahlreichen formellen Unregelmässigkeiten, mittels deren Timokrates sein Gesetz durchbrachte, führt der entrüstete Gegner die Verhandlung an einem Feiertag auf, an dem die Rathssitzung ausfällt. Die Worte *ὄντων Κρονίων καὶ διὰ ταῦτ' ἀφειμένης τῆς βουλῆς* sagen nicht mehr als dass der Rath an dem Tag von Rechts wegen feierte.[3]) Aber an die Rathsferien kehrte sich die

1) Nur nicht aus dem Grunde bedenklich, den Westermann geltend macht: weil die Zuziehung des Raths den mit dem vorgespiegelten Motiv der Panathenäenfeier gespielten Betrug ohne Weiteres aufgedeckt haben würde. Diese Gefahr bestand, wenn überhaupt, in nicht geringerem Grade bei den Nomotheten, die doch eben für die bestimmte Tagesordnung berufen wurden. Einen Anschluss an diese Tagesordnung aber musste Timokrates für seinen Gesetzantrag nothwendig suchen oder fingiren: wozu ja die bekannten Privilegien der Festfeier, wie Suspension von Haft, Pfändung, gerichtlicher Forderung und Verfolgung, und Gewährung von Ausstand wohl verwendbar waren.

2) § 26 *δωδεκάτῃ τὸν νόμον εἰσήνεγκεν, εὐθὺς τῇ ὑστεραίᾳ, καὶ ταῦτ' ὄντων Κρονίων καὶ διὰ ταῦτ' ἀφειμένης τῆς βουλῆς, διαπραξάμενος μετὰ τῶν ὑμῖν ἐπιβουλευόντων καθίζεσθαι νομοθέτας.* 47 *ἀλλὰ καὶ προσέτι οὐκ εἰς τὴν βουλήν, οὐκ εἰς τὸν δῆμον εἰπὼν περὶ τούτων οὐδέν, ἐν παραβύστῳ, τῆς βουλῆς μὲν ἀφειμένης, τῶν δ' ἄλλων διὰ τὴν ἑορτὴν ἱερομηνίαν ἀγόντων* [*λάθρᾳ*] *νόμον εἰσήνεγκεν (λάθρᾳ* tilgten Dobree und Cobet Misc. crit. 549, vgl. Hesych. *ἐν παραβύστῳ . . . . . λεληθότως, λάθρα).*

3) Westermann folgert aus diesen Worten in Verbindung mit § 45, dass Timokrates einen Tag abpassen musste, wo der Rath sich

Digitized by Google

Gemeindeversammlung so wenig wie an den Feiertag, wenn sie die Nomothetenverhandlung auf denselben verlegte: und hatte der Rath bei diesem Geschäft mitzuwirken, so musste er eben trotz der Ferien sich einfinden. Das ist klärlich die Absicht der Clausel *συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν*. Die bestimmte Weisung war durchaus nicht überflüssig in dem ausserordentlichen Fall einer überstürzten Erledigung des ganzen Gesetzgebungsgeschäfts an dem einen Tag, an dem der Rath sonst aussetzte: ohne dass deshalb die Zuziehung des Raths zu diesem Geschäft an sich eine ausserordentliche zu sein brauchte.

Dass sie dies in der That nicht war, liess sich gerade aus jenem Vorwurf des Redners entnehmen. Wenn die Verhinderung des Raths als ein erschwerender Umstand betont wird, so folgt mit Nothwendigkeit, dass diese Behörde regelmässig an der Gesetzgebung betheiligt war, dass die Competenz des Raths sich in irgend einer Form auch auf die Legislative erstreckte.

---

nicht versammelte, da sein Gesetzentwurf zu Gunsten der Staatsschuldner in die Competenz des Raths und der Ekklesia eingriff und ordnungsmässig erst nach bewilligter Indemnität Seitens einer Bürgerversammlung von mindestens 6000 Stimmenden diskutirbar gewesen wäre. Nach ihm 'ist klar, dass das ganze Manöver des Timokrates darauf berechnet war, den Rath nicht als die die Gesetzgebung überhaupt, sondern nur als die den besonderen Zweig derselben, welcher die Staatsschulden betraf, controlirende Behörde von der Ausübung seiner Competenz auszuschliessen' (S. 31). Hier ist der Advokatenkniff des Demosthenes verkannt, der (§ 48) zwei heterogene Dinge mit einander verschmilzt, die Behandlung eines Psephisma über Schuldenerlass, wobei vorgängige Indemnität erforderlich ist, und das Verfahren bei Einbringung eines Gesetzes. Das hat Hartel Demosthenische Studien II 9 Anm. treffend erinnert. — Läge wirklich in den Worten *ἀφειμένης τῆς βουλῆς* die beabsichtigte oder faktische Ausschliessung des Raths, so wäre vollends räthselhaft, wie der angebliche Fälscher der Urkunde darauf verfallen konnte, das Gegentheil dekretiren zu lassen.

Digitized by Google

Wirklich ist uns für das fünfte Jahrhundert das Zusammenwirken von Rath und Geschworenen zu gesetzgeberischen Akten bezeugt. Der für die Gesetzesrevision des Jahres 403 vorgeschriebene Geschäftsgang, wiewohl auf eine ausserordentliche Situation berechnet und durch die besondere Aufgabe bedingt, war in dem wesentlichsten Punkte, der Prüfung der redigirten Entwürfe durch den Rath und 500 geschworene Nomotheten, sicherlich eine getreue Nachbildung des herkömmlichen Verfahrens der Gesetzgebung. Auf die vollkommen entsprechenden Formen der periodischen Einschätzung der Bündnerstädte, welche sich eben dadurch als gesetzgeberischen Akt charakterisirt, hat U. Köhler hingewiesen, dessen durchdachte Auffassung von neueren Darstellern wohl angefochten, aber nicht erschüttert worden ist.[1])

Die Ansätze der Tributsummen werden dem Rath und einem heliastischen Gerichtshof zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt. Darum führt die publicirte Schatzungsliste in dem einzigen erhaltenen Exemplar (C.I.A. I 37 vom J. 425) die Ueberschrift: *Κατὰ τάδε ἔτα]ξεν τὸμ φό[ρον τῆ]σι πόλεσιν ἢ [β]ουλ[ή], ἧ [Πλ]ειστίας π[ρῶτος ἐγραμμ]ά[τευε, καὶ ἡ ἡλιαία, ἐ[πὶ Στρατοκλ[έους ἄ]ρχοντος ἐπὶ [τῶ]ν [ἐσ]αγω-γ[έω]ν οἷς Κα[- - - ἐγραμμάτευε]*. Denn die von mir an anderer Stelle gegebene Ergänzung *καὶ ἡ ἡλιαία* ist sachlich nothwendig und wird gesichert durch die Datirung nach den *ἐσαγωγῆς*, welche als eigene instruirende Behörde die Verhandlungen des Gerichtshofs leiteten.[2]) Diese Stellung der

1) Delisch-att. Bund 66 p. 137. Anders Fränkel Geschworenengerichte 43 fg. 27 fg. Gilbert Staatsalt. I 396.

2) De extraord. quib. magistr. Ath. (Comm. Momms. 468) n. 30. Auch in dem vorangehenden die Vornahme der Schatzung regulirenden Volksbeschluss waren als Geschäftsleiter neben den Rathsprytanen die *ἐσαγωγῆς* genannt: Z. 40 fg. *τὰς [δὲ τάξεις] ὅσαι [ἂν - - - - - - - - ἀποδοῦναι? τοὺς πρ]υτάνει[ς] οἳ ἂν τότε τυγχάνωσι πρυτ[ανεύοντ]ες, καὶ το[ὺς ἐσαγωγέας ἐσάγειν . . . . . ἐς τ]ὸ δικαστήριον, ὅταν περὶ τῶν τάξ[εων ᾖ]*. — Dieselbe Verbindung wie jene Ueberschrift gibt die

Digitized by Google

Heliäa dem Rathe parallel an der Spitze des Verzeichnisses, in der allgemeinen Fassung des Präscripts, welche dessen Inhalt auf das ganze Verzeichniss erstreckt, ganz besonders die Nichterwähnung des Demos, schliessen die Möglichkeit aus, die auch Köhler nicht abwies und Andere zuversichtlicher als Thatsache hinstellen: dass die Prüfung und Entscheidung des Gerichts sich lediglich auf solche Fälle beschränkt habe, wo bundesgenössische Städte gegen ihre Einschätzung reklamirten. Denn die unausweichliche Consequenz dieser Ansicht wäre das bedenkliche Zugeständniss, dass in den Fällen, wo keine Reklamationen erfolgten, dem Rath allein die endgiltige Entscheidung zugestanden hätte. Und wenn der Verfasser der Schrift vom Staat der Athener (3, 5) die periodischen *τάξεις τοῦ φόρου* unter den Competenzen der Heliäa aufführt, so meint er die Schatzung selbst, nicht die mit ihr verknüpften Prozesse, und bestätigt, dass alle Tributansätze, nicht blos die angefochtenen, der Genehmigung des Gerichtshofs bedurften.

Gleichwohl behaupten die Anhänger jener Ansicht (die sich übrigens durch Berufung auf die Analogie der Beamten-Dokimasie selbst widerlegt), unbekümmert um den Inhalt jener Schatzungsurkunde und den Wortlaut der angeführten Belegstellen, die Vornahme der Schatzung in der Ekklesia. Den Beweis soll die der Stadt Methone durch Volksbeschluss (C.I.A. I 40) gewährte Befreiung liefern. Aber die periodische Feststellung der Tributsätze für die sämmtlichen Bundesglieder ist etwas Anderes als der politische Akt eines dem Einzelnen bewilligten Erlasses. Die begünstigende Herabsetzung des Tributs, und gar die Beschränkung auf das Sechzigstel, die Tempelquote, — von beiden ist Methone gegenüber die Rede — lag niemals in der Competenz der

---

Rubrik n. 266 *πόλεις ἃς ἡ] βουλὴ καὶ οἱ πεντακόσιο[ι οἱ ἡλιασταὶ ἔτ]αξαν:* die Zahl gleich derjenigen der Nomotheten vom J. 403.

Digitized by Google

zur Revision der Tributansätze berufenen Körperschaften; dergleichen Privilegien konnte die Gemeindeversammlung allein einräumen und hatten die Schätzungscommissionen zu respektiren: wie das die Rubrik in den Listen *Αἵδε τῶν πόλεων αὐτὴν τὴν ἀπαρχὴν ἀπήγαγον* beweist.[1]) Diese Ausübung eines Hoheitsrechts der Gemeinde hebt die Thatsache nicht auf, dass die regelmässig wiederkehrende Bundesschatzung sich in den Formen der Gesetzgebung bewegte.

Aus der Praxis des fünften Jahrhunderts ist die Forderung, dass zum Zustandekommen eines Gesetzes Rath und Geschworenencollegium zusammenwirken müssen, auch in der folgenden Zeit unverändert festgehalten worden. Man hat das verkannt, weil unsere Zeugnisse bei Erwähnung der Nomothetenverhandlungen den Antheil des Raths gewöhnlich übergehen. Auch die reglementarischen Bestimmungen über das Gesetzgebungsverfahren, welche uns hier beschäftigt haben, schweigen davon: leicht begreiflich; denn von den erhaltenen Urkunden hat die eine es nur mit den einleitenden Verfügungen der Ekklesia, die andere nur mit dem abschliessenden Votum der Nomotheten zu thun.

Auf das letztere erstreckt sich die Mitwirkung des Raths nicht. Seine Thätigkeit darf keinesfalls als eine der Aufgabe der Nomotheten konkurrirende betrachtet werden. Diesen allein steht die Beschlussfassung, die Annahme oder Ablehnung von Gesetzen zu: die Competenz des Raths ist, dem Charakter dieser Behörde entsprechend, durchaus nur eine vorberathende und vorbereitende. Die Gesetzvorlagen werden zunächst im Rath geprüft und diskutirt, bevor sie an die Nomotheten gelangen. Das Ergebniss der Prüfung wird den Nomotheten, nicht anders als der Ekklesia das Rathsgutachten, durch die vorsitzenden Rathscommissionen vorgelegt,

1) Nicht anders ist die Anweisung an die Nomotheten C.I.A. II 115[b] (S. 113) zu verstehen.

Digitized by Google

in älterer Zeit die Prytanen, später die jedesmal erloosten Proedroi. In dieser Begrenzung führt die Schrift vom Staat der Athener unter den Geschäften des Raths die Gesetzgebung auf derselben Stufe wie die auswärtigen und Bundesangelegenheiten, das Finanzwesen, die Cultussachen auf.[1]) In der Verbindung *ἡ βουλὴ καὶ οἱ νομοθέται οἱ πεντακόσιοι* bei der Gesetzrevision von 403, *ἡ βουλὴ καὶ ἡ ἡλιαία* (oder *καὶ οἱ πεντακόσιοι οἱ ἡλιασταί*) bei der Tributschatzung kommen die einander wechselseitig bedingenden und ergänzenden Competenzen der beiden Organe so bestimmt zum Ausdruck wie in der Sanktionsformel der Volksbeschlüsse *ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ.*

Es entspricht der probuleutischen Natur der Rathsverhandlungen, wenn hier — nach der Geschäftsordnung für jene Gesetzrevision — auch Nichtbuleuten gestattet war, Vorschläge oder Bedenken hinsichtlich der Gesetze geltend zu machen: wozu das Schätzungsverfahren gleichfalls eine Analogie bietet.[2]) In diesem Sinn lässt sich auch die bereits besprochene Aeusserung des Demosthenes verstehen (S. 107

1) 3, 2 *δεῖ — τὴν δὲ βουλὴν βουλεύεσθαι πολλὰ μὲν περὶ τοῦ πολέμου, πολλὰ δὲ περὶ πόρου χρημάτων, πολλὰ δὲ περὶ νόμων θέσεως, πολλὰ δὲ περὶ τῶν κατὰ πόλιν ἀεὶ γιγνομένων, πολλὰ δὲ καὶ τοῖς συμμάχοις, καὶ φόρον δέξασθαι καὶ νεωρίων ἐπιμεληθῆναι καὶ ἱερῶν.* Verwirrt Pollux VIII 101 *τοὺς γὰρ νέους* (sc. *νόμους*) *ἐδοκίμαζεν ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος καὶ τὰ δικαστήρια*: Schoemanns Deutung (Opusc. I 255) auf die von der Ekklesia usurpirte Gesetzgebung geht von einer sehr verbreiteten aber falschen Voraussetzung aus. Noch gründlicher irrt Fränkel a. a. O. 25.

2) Teisamenos' Psephisma (And. 1, 84) *ἐξεῖναι δὲ καὶ ἰδιώτῃ τῷ βουλομένῳ εἰσιόντι εἰς τὴν βουλὴν συμβουλεύειν ὅ τι ἂν ἀγαθὸν ἔχῃ περὶ τῶν νόμων.* Die Rubrik der Tribut-Quotenlisten *πόλεις ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν* (oder *φόρον ἔταξαν φέρειν*) hat Köhler a. a. O. 67. 137 überzeugend erklärt; Löschcke's Bedenken De tit. Att. quaest. hist. Bonn 1876, S. 16 (getheilt von Dittenberger Syll. 16 n. 3) widerlegt Heydemann De senatu Ath. quaest. epigr. Strassb. 1880, S. 33, Löschcke's eigene Deutung Dittenberger a. a. O.

Digitized by Google

Anm.), durch den öffentlichen Anschlag der Gesetzentwürfe solle Jedermann Zeit und Gelegenheit gegeben werden, sich über dieselben ein Urtheil zu bilden und bedenkliche Vorschläge zu bekämpfen: zu solchem Zweck stand dem sich Meldenden der Zutritt zu den Verhandlungen des Raths offen.

Von diesen Rathsverhandlungen, deren Dauer sich nach der Bedeutung des Gegenstandes richtete und lediglich durch die den Nomotheten gegebene Frist begrenzt war, ist die Schlussverhandlung der Nomotheten auch äusserlich und zeitlich geschieden. Eben deshalb musste das abweichende Verfahren bei Timokrates' Gesetz ausdrücklich von der Gemeindeversammlung verfügt werden. In der Anweisung *συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν* liegt demnach das Ungewöhnliche nicht so sehr darin, dass der Rath am Festtag Sitzung zu halten hat, als dass Rathssitzung und Nomothetensitzung an dem gleichen Tag stattfinden soll, diese in unmittelbarem Anschluss an jene. Das war streng genommen so unzulässig als die vereinzelt vorkommende Berufung des Raths auf den Tag der Volksversammlung.[1]) An eine gemeinsame Verhandlung von Rath und Nomotheten zu denken, darf *συννομοθετεῖν* nicht verführen, noch weniger an eine über die probuleutische Thätigkeit hinausgehende Mitwirkung des Raths. Ganz entsprechend steht *προσνομοθετεῖν* (S. 113 fg.) von den die Abstimmung der Nomotheten leitenden Rathsproedroi,[2]) und allgemein *νομοθετεῖν* gewöhnlicher von dem Antragsteller des Gesetzes als von den dasselbe gutheissenden Nomotheten.[3])

---

1) C.I.A. II 439 *βουλὴ ἐμ βουλευτηρίῳ σύγκλητος στρατ[ηγῶν] παραγγειλάντων, καὶ ἀπὸ βουλῆς ἐκκλησία [κυρία] ἐν τῷ θεάτρῳ.*

2) Aehnlich *δοκιμάσαι* von dem die Dokimasie einführenden Magistrat C.I.A. II 229: zu ergänzen ist *καὶ [τοὺς θεσμοθέτας δοκ]ιμάσαι τὴν πο[λιτείαν ὅταν πρῶ]τον χρῶνται δι[καστηρίοις.*

3) Dem. 20, 89. 96. 24, 29; vgl. Lys. 30, 27. 28. Auf die Nomotheten ist wohl Dem. 20, 94 (S. 107 Anm.) zu beziehen.

Digitized by Google

Ich habe bei dem hier Dargelegten das Gesetz des Timokrates (§ 71 der Rede) mit dem vor Zeiten vielberufenen Proedros aus der prytanirenden Pandionis *Ἀριστοχλῆς Μυρρινούσιος* absichtlich aus dem Spiel gelassen. Dass die selig entschlafenen *proedri contribules* des Raths für die Nomotheten wieder erstehen sollten, ist nicht zu besorgen. Die Möglichkeit, dass diese Körperschaft den altherkömmlichen Prytanenvorsitz auch später beibehalten hätte, etwa wie die Vollversammlung der Gemeinde bei Aufnahme von Neubürgern, hat an der Formel selbst keinen Anhalt: *τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Ἀ. Μ.* Vielmehr würde der Myrrhinusier, falls er echt wäre, jeden Gedanken an Rathsproedroi der Nomotheten ausschliessen. Jene Formel als interpolirt anzusehen (mit K. F. Hermann De proedris p. 20) kann uns nun allerdings das Fehlen derselben in dem ersten Citat § 39 kaum bestimmen, nachdem sich uns die Fassung im Uebrigen durchaus bewährt hat (S. 118). Noch weniger ist ein Grund, die Echtheit des ganzen eingelegten Gesetzes mit Westermann anzufechten, der an dem Wortlaut selbst nichts auszusetzen findet.[1]) Das Demotikon ist unrichtig: wie M. Meier gesehen hat (Schiedsrichter 17 Anm.), *Μυρρινούσιος* aus *ἐκ Μυρρινοίττης* entstanden. Ein Missverständniss des Compendiums, das in der handschriftlichen Ueberlieferung der Urkunden nicht befremdet. Ich erinnere an das Psephisma über Antiphon (Leben der 10 Redner 833[d]), wo neben dem Schreiber aus Alopeke der vorsitzende Prytane nicht *Παλληνεύς* sein kann: überliefert ist *Πελληνεύς*, vielleicht verschrieben aus *Πήληξ* oder aus *Παιανιεύς*.[2]) Sind doch selbst inschriftliche Verstösse dieser

1) Die Corruptel im Schlussatz (§ 40) ist leicht gehoben: *ἢ δεκάτης* ist von seiner Stelle hinter dem *ἐνάτης* des Vordersatzes irrthümlich hinter das zweite *ἐνάτης* gerathen. — Westermanns Bedenken S. 55 theilt A. Schäfer Demosth. I[1] 335, 1.

2) An das letztere denkt C. Schäfer De scribis senatus populique Ath. 18.

Digitized by Google

Art nicht ohne Beispiel. In der attischen Urkunde von 363/2 Bull. de corr. hell. III 474 (aus Delos) ergeben die nothwendigen Ergänzungen *Αἰ]αντίδος* und *Ἀφι]δναῖος* einen Proedros aus der Prytanie: eines von beiden ist Verschreibung, ganz verwerflich der Gedanke des Herausgebers *Ἀχα]μαντίδος* zu ergänzen und dafür C.I.A. II 54 das sichere *Ἀχαμαντίδος* in *Αἰ]αντίδος* zu ändern.

Auch anderwärts hat der Demos Myrrhinutta dem bekannteren Myrrhinus weichen müssen. In Strabons Demenverzeichniss (IX p. 399) steht Myrrhinus, dessen Lage bekannt ist, unrichtig als Nachbardemos der Tetrapolis[1]) — allerdings nur in unseren Ausgaben: denn *Μυρρινοῦσα*, wie der Parisinus gibt, ist Myrrhinutta; möglich, dass Strabon *Μυρρινοῦσσα* schrieb. —

Es ist nicht zu bezweifeln, dass die Umgestaltung des Präsidiums für Rathssitzungen und Volksversammlungen in der gleichen Form und gewiss auch gleichzeitig (d. i. um 380) auf die Versammlungen der Nomotheten ausgedehnt wurde. Von Haus aus wirkt die Analogie dieser Körperschaft mit der Ekklesia,[2]) welche ich durch die vorstehenden Erörterungen klargestellt und ins Einzelne begründet zu haben glaube.

III. Gerichtliche Instanz.

Das gewonnene Ergebniss gestattet uns zugleich, den Text der Verordnungen zum Schutz der bestehenden Gesetzgebung gegen übereilte Neuerungsversuche (den zweiten Abschnitt der Einlage § 33 der Rede g. Timokr.) sachgemässer zu würdigen.

---

1) Vgl. Lolling Mitth. d. arch. Inst. I 67.

2) Richtig verstanden wäre sonach die Definition der Nomotheten im rhetorischen Lexikon (S. 118 Anm. 1) gar nicht so unbrauchbar.

Digitized by Google

Ἐναντίον δὲ νόμον μὴ ἐξεῖναι τιθέναι τῶν νόμων τῶν κειμένων μηδενί· ἐὰν δέ τις λύσας τινὰ τῶν νόμων τῶν κειμένων ἕτερον ἀντιθῇ μὴ ἐπιτήδειον τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων ἢ ἐναντίον τῶν κειμένων τῳ, τὰς γραφὰς εἶναι κατ' αὐτοῦ κατὰ τὸν νόμον ὃς κεῖται, ἐάν τις μὴ ἐπιτήδειον θῇ νόμον.

Das an die Spitze gestellte Verbot enthält weder einen Widerspruch mit der vorangehenden Forderung, dass jedes neue Gesetz ein älteres aufzuheben und zu ersetzen bestimmt sei,[1]) noch gar eine überflüssige, ja in dieser bedingungslosen Fassung widersinnige Wiederholung jenes Gebots. Der Sinn ist klar bestimmt durch den unmittelbar angefügten Bedingungssatz: das an Stelle des aufgehobenen Gesetzes eingebrachte — und angenommene — neue darf nicht andern gesetzlichen Bestimmungen widerstreiten. Die Aufhebung des bisher geltenden Gesetzes durch die Majorität der Nomothetenversammlung ist dabei vorausgesetzt: *λύσας τινὰ τῶν νόμων τῶν κειμένων* gilt ohne Frage auch für (*ἐὰν*) *ἀντιθῇ ἐναντίον τῶν κειμένων τῳ*. In der That ist ein auf gerichtlichem Wege zu erbringender Nachweis, dass ein Gesetzesvorschlag verfassungswidrig oder schädlich sei, erst nach Ablehnung des von demselben bekämpften Gesetzes denkbar, nicht denkbar während der Verhandlung vor den Nomotheten, noch weniger während der Vorstadien dieser Verhandlung. So lange das ältere Gesetz zu Recht bestand, und sobald es, vertreten durch öffentliche Anwälte, den Angriff siegreich zurückwies, fiel jeder Grund zu gerichtlichem Vorgehen gegen den Angreifer fort. Einspruch gegen die Verfassungs-

1) Auch vom Redner hervorgehoben § 34 *(ὁ νόμος) οὐκ ἐᾷ τοῖς ὑπάρχουσι νόμοις ἐναντίον εἰσφέρειν, ἐὰν μὴ λύσῃ τὸν πρότερον κείμενον.* Vgl. 109 *καὶ μὴν κἀκείνων ἠκούετε τῶν νόμων οἷς ἐναντίος ὢν ἐφαίνεθ' ὁ τούτου, καὶ τούτους ὅτι πρὶν λῦσαι τόνδε τέθεικεν ἐπίστασθε.* G. Lept. 93 *ὁ Σόλων τοὺς νόμους ὡς καλῶς κελεύει τιθέναι — ἔπειτα λύοντα τοὺς ἐναντίους, ἵν' εἷς ᾖ περὶ τῶν ὄντων ἑκάστου νόμος.*

Digitized by Google

mässigkeit und Zweckmässigkeit des neuen Gesetzantrags zu erheben, dazu waren in erster Linie eben jene Vertrauensmänner der Gemeinde berufen; sonstigen Gegnern des Antragstellers war die Gelegenheit geboten, vor dem Rath ihre Einwände geltend zu machen, bevor die Sache an die gesetzgebende Körperschaft gelangte. In der Nomothetenversammlung kamen solche Gegner nicht zum Worte: ihnen blieb nach Annahme des neuen Gesetzes nur das Rechtsmittel der Anklage gegen den Vater des Gesetzes mit der aufschiebenden Wirkung der 'Klage wegen Verfassungswidrigkeit' (*γραφὴ παρανόμων*). Das unterscheidet nicht unwesentlich die Gesetzwidrigkeitsklage gegen einen in der Ekklesia gestellten oder angenommenen Antrag von dem entsprechenden Verfahren gegenüber einem Gesetzantrag: dass bei jener die eidliche Erklärung eines in der Versammlung anwesenden Bürgers, Klage zu erheben, die unmittelbare Wirkung hat, den Volksbeschluss zu hindern oder seine Giltigkeit zu suspendiren, während die Anklage gegen ein Gesetz immer erst nachträglich eintritt und für den bereits vorliegenden Beschluss der gesetzgebenden Körperschaft nur rückwirkend die gleiche Suspensionskraft hat.[1]) Die historisch bekannten Fälle bestätigen das.

---

1) Auch der Paranomonprozess gegen Anträge auf Bürgerrechtsverleihung erfolgt stets nach dem fertigen Beschluss, noch dazu einem in zweiter geheimer Abstimmung der Vollversammlung bestätigten. Die formelle Behandlung der Klage stellt diesen Akt dem Gesetzantrag nahe: auch ihre materielle Begründung, die sich auf die Würdigkeit des Ausgezeichneten erstreckt, unterscheidet sie von der gewöhnlichen Gesetzwidrigkeitsklage gegen ein Psephisma. Seit Ende des vierten Jahrhunderts (vermuthlich seit der Verfassungsreform des Phalereers Demetrios) ist die fakultative Klage geradezu durch eine obligatorische gerichtliche Prüfung des Candidaten, eine Dokimasie ersetzt. Hartels erschöpfende Darstellung dieser Dokimasie (Studien über att. Staatsrecht 271 fg.) wird nur dem Verhältniss derselben zur *γραφὴ παρανόμων* nicht gerecht; vgl. Buermann De titt.

Digitized by Google

Ueberhaupt wird man wohl thun, in Rücksicht auf das Rechtsmittel der Klage Gesetze und Psephismen strenger auseinanderzuhalten als das gewöhnlich geschieht. Von den beiden Klaggründen, die unsere Urkunde angiebt, dass das neue Gesetz dem bestehenden widerstreite, und dass es unzweckmässig sei, findet blos der erste, nicht der zweite seine Anwendung auf Beschlüsse der Volksversammlung. Dass materielle Schädlichkeit eines Ekklesienbeschlusses die Gesetzwidrigkeitsklage juristisch habe begründen können, hat Madvig gründlich widerlegt (Kl. philol. Schriften 378 fg.). Aber ungerechtfertigt war es vorauszusetzen, dass es mit Gesetzen nothwendig ebenso gehalten worden sei, und demgemäss über das entgegenstehende Zeugniss unserer Urkunde den Stab zu brechen.[1]) Dies Zeugniss hat zunächst eine unverächtliche Stütze an der Klagrede gegen Timokrates selbst, welche dessen Gesetz eben unter den beiden Gesichtspunkten der Legalität und Zweckmässigkeit bekämpft: die Einführung wie die Ausführung dieses zweiten Gesichtspunktes beweist, dass hier die Nützlichkeitsfrage berechtigt, ja dass sie geboten war, nicht etwa missbräuchlich in der bei Verhandlungen über die Gesetzwidrigkeit von Psephismen beliebten Advokatenmanier in die Rechtsfrage hineingezogen ist.[2])

Atticis quibus civitas alicui confertur p. 21. Philippi Rhein. Mus. 34, 609.

1) Madvig a. a. O. 380. 385 und bestimmter Lipsius Att. Process 431.

2) Vgl. 61 *πολλοὺς δ' ἄν τις ἔχοι νόμους ἔτι καὶ καλῶς ἔχοντας δεικνύναι, οἷς πᾶσιν ἐναντίος ἐστὶν ὃν οὗτος τέθεικεν· ἀλλ' ἴσως ἐγὼ μέν, εἰ περὶ πάντων ἐρῶ, ἐξωσθήσομαι περὶ τοῦ μηδ' ἐπιτήδειον ὅλως ὑμῖν εἶναι τὸν νόμον εἰπεῖν, ὑμῖν δ' ὁμοίως ἔνοχος φανεῖται τῇ γραφῇ καὶ εἰ ἑνὶ τῶν ὄντων νόμων ἐναντίος ἐστίν.* 68 (der eigentliche Uebergang) *Ὡς τοίνυν οὐδ' ἐπιτήδειον νόμον ὑμῖν οὐδὲ συμφέροντ' εἰσενήνοχε, τοῦτ' ἤδη πειράσομαι δεικνύναι.* Endlich in der Zusammenfassung 108 *ἔφην γὰρ αὐτὸν ἐξελέγξειν κατὰ πάντα ἕνο-*

Digitized by Google

Auch in anderen bekannten Fällen ist es die Brauchbarkeit des Gesetzes, gegen die sich der Angriff in erster Linie richtet:[1]) der stehende Ausdruck *οὐκ ἐπιτήδειος* (der, so viel ich sehe, bei angefochtenen Psephismen nicht vorkommt) ist augenscheinlich dem Gesetz entnommen, durch welches die Klage bedingt war.

Auf dieses Gesetz verweist ausdrücklich der Schlusssatz unserer Urkunde *τὰς γραφὰς εἶναι κατ' αὐτοῦ κατὰ τὸν νόμον ὃς κεῖται, ἐάν τις μὴ ἐπιτήδειον ᾖ νόμον.* Die Verweisung selbst scheint freilich auffallend: sollte man die gesetzlichen Vorschriften über die Klagen nicht eben an der Stelle erwarten, wo festgesetzt ist, unter welchen Bedingungen überhaupt Gesetzvorschläge eingebracht werden und in Kraft treten sollen? Gewiss wird sich Niemand leicht zu der Annahme verstehen, 'dass man im Gesetz die Strafbestimmung jedesmal von dem betreffenden Verbrechen getrennt und als etwas für sich Bestehendes aufgestellt habe' (Westermann S. 59). Wohl aber mochten praktische Gründe gebieten, jene Klagen nicht von den inhaltlich verwandten Gegenständen, vor Allem der Gesetzwidrigkeitsklage gegen Psephismen, zu trennen, um sie an die Bestimmungen über die Nomothetenverhandlung anzuschliessen, mit denen sie in keinem Zusammenhang stehen. Den Ausschlag giebt die Anlage des athenischen Gesetzbuches, wie ich sie im ersten Abschnitt entwickelt habe. Wenn die Bemerkung (S. 94)

χον ὄντα τῇ γραφῇ, πρῶτον μὲν παρὰ τοὺς νόμους νομοθετοῦντα (17—31), *δεύτερον δὲ ὑπεναντία τοῖς οὖσι νόμοις γεγραφότα* (32—67), *τρίτον δὲ τοιαῦτα δι' ὧν βλάπτει τὴν πόλιν* (68—107) . . . . . — *ἀλλὰ μὴν ὅτι γ' οὐκ ἐπιτήδειος, ἀκηκόατε.*

1) Dem. 20, 95 nach Verlesung der Klagschrift (denn für *NOMOΣ* ist zu schreiben *ΓΡΑΦΗ*): *Ταῦτα μέν ἐστιν ἃ τοῦ τούτου νόμου διώκομεν ὡς οὐκ ἐπιτήδεια.* 24, 138 *Εὔδημον τὸν Κυδαθηναιᾶ νόμον δόξαντα θεῖναι οὐκ ἐπιτήδειον — ἀπεκτείνατε.* Aesch. 1, 34 *τὸν περὶ τῆς προεδρίας τῶν φυλῶν νόμον, ὃν Τίμαρχος οὑτοσὶ καὶ ἕτεροι τοιοῦτοι ῥήτορες συνελθόντες γεγραμμένοι εἰσὶ μὴ ἐπιτήδειον εἶναι.*

*

Digitized by Google

zutreffend ist, dass hier unter den einzelnen Behörden als Gerichtsvorständen die Klagen zusammengestellt waren, welche in ihre Competenz fielen, so fanden die Klagen gegen untaugliche und verfassungswidrige Gesetzanträge ihren Platz unter den 'Gesetzen der Thesmotheten'. Und dass sie dort standen, lehrt mit wünschenswerther Bestimmtheit Aristoteles' Aufzählung (fr. 378 R. aus Pollux VIII 87) *οἱ μὲν θεσμοθέται — καὶ τὰς προβολὰς εἰσάγουσι καὶ τὰς τῶν παρανόμων γραφὰς καὶ εἴ τις μὴ ἐπιτήδειον νόμον γράψειεν, καὶ στρατηγοῖς εὐθύνας.*

Damit ist nicht allein jene Verweisung auf einen andern Gesetzestitel erklärt, sondern zugleich ihre Form gerechtfertigt. Westermann tadelt, dass das citirte Gesetz sich nur auf den einen Fall bezieht, wenn Jemand einen nachtheiligen Gesetzantrag stellt: wobei der zweite durchaus verschiedene, wenn der Vorschlag einem bestehenden Gesetze zuwiderläuft, unlogisch unter jenen subsumirt werde.[1]) Allein das liegt nicht in den Worten. Der Fall 'wenn Einer ein unzweckmässiges Gesetz einbringt' stand, wie Aristoteles' Angabe bestätigt, an der Spitze des betreffenden Abschnitts der Gesetzsammlung und konnte wie ein Titel citirt werden. Der andere Fall, dass der Inhalt des Antrags geltenden Gesetzen zuwiderläuft, war jenem nicht untergeordnet, aber angeschlossen, da das Rechtsverfahren genau dasselbe war: und zwar in der Form angeschlossen, welche die Anführung bei Demosthenes gegen Lept. 96 ziemlich treu gewahrt hat *ἑτέρου κελεύοντος νόμου καὶ κατ' αὐτὸ τοῦτο ἔνοχον εἶναι τῇ γραφῇ, ἐὰν ἐναντίος ᾖ τοῖς πρότερον κειμένοις νόμοις.*

1) Umgekehrt vermisst Westermann im Einleitungssatz *ἐναντίον δὲ νόμον μὴ ἐξεῖναι τιθέναι* . . . neben dem *ἐναντίος* den *οὐκ ἐπιτήδειος*. Ich denke, ein ausdrückliches Verbot *ἀνεπιτήδειον νόμον μὴ ἐξεῖναι τιθέναι* durfte sich der Gesetzgeber füglich ersparen.

Digitized by Google

Von weiteren Fällen, die in demselben Zusammenhang zu erwähnen gewesen wären, ist nichts bekannt. Der einzige, den man vermissen könnte, der Fall dass ein Vorschlag ohne Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Bedingungen (*παρὰ τοὺς νόμους*) eingebracht wird,[1]) deckt sich mit der Begründung der Paranomonklage bei Psephismen, und war vermuthlich bei dieser untergebracht. Um so mehr fällt ins Gewicht, dass die Bestimmungen, welche über den Inhalt der Gesetzwidrigkeitsklage gegen Volksbeschlüsse hinausgingen, im Gesetzbuch einen eigenen Abschnitt neben dieser Klage bildeten.[2]) Im attischen Rechtsverfahren gegen ein von den Nomotheten genehmigtes Gesetz ist dem controllirenden Gerichtshof ein weiterer Spielraum der Prüfung gegeben, und nimmt die Frage der Zuträglichkeit des Gesetzes die erste Stelle ein: beides wohl vereinbar mit der unterscheidenden Auffassung vom Wesen des Gesetzes, auf die näher einzugehen ich mir für diesmal versage.

---

1) Dem. g. Timokr. 108 (S. 136 Anm. 2). Wenn eine Aufzählung solcher Bedingungen daselbst § 18 mit den Worten schliesst *ἂν δέ τις τούτων ἓν παραβῇ, τῷ βουλομένῳ δίδωσι γράφεσθαι*, so folgt daraus natürlich nicht, dass in dem Gesetz über die Klagform diese einzelnen Bedingungen alle ausdrücklich aufgeführt waren. Westermann S. 60 gründet auf diese Stelle seine abweichende Auffassung, dass an die Vorschriften über die Modalität der Gesetzgebung sich unmittelbar die Erörterung des gemeinsamen Rechtsverfahreus angeschlossen habe.

2) Irrig nahm man bei Pollux VIII 87 (S. 138) vor *καὶ εἴ τις* eine Lücke und Ausfall anderer Arten der *γραφὴ παρανόμων* an (Stojentin De Iul. Pollucis auctoritate 10).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google